

1963	Ausgegeben zu Bonn am 24. Dezember 1963	Nr. 67
------	---	--------

Tag	Inhalt	Seite
18. 12. 63	Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften ... <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2, 2030-4 und 2032-1.</i>	901
18. 12. 63	Neufassung des Bundesbesoldungsgesetzes <i>Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2032-1.</i>	916
18. 12. 63	Vierte Übungsgeldverordnung <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 53-1.</i>	976
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger	979

Zweites Gesetz zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften¹⁾

Vom 18. Dezember 1963

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Anderung des Bundesbesoldungsgesetzes

§ 1

Das Bundesbesoldungsgesetz vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993)²⁾, zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen (Drittes Besoldungserhöhungsgesetz) vom 21. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 132), wird wie folgt geändert und ergänzt:

- § 2 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Inwieweit dies durch Zu- oder Abschläge (Kaufkraftausgleich) sicherzustellen ist, bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der zuständigen obersten Dienstbehörde, bei Auslandsdienstbezügen (§ 24 Abs. 1) im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt.“
- In § 3 wird hinter dem Wort „Ernennung“ eingefügt:
„oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Bundes“.
- § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:
„(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.“

4. § 6 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- Nummer 4 wird wie folgt neugefaßt:
„4. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;“.

b) Hinter Nummer 4 wird folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Un-

1) Ändert Bundesgesetzbl. III 2030-2, 2030-4 und 2032-1.

2) Bundesgesetzbl. III 2032-1

rechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind."

- c) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
5. In § 7 Abs. 3 treten an die Stelle der Nummern 2 und 3 folgende Nummern 2 bis 6:
- „2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,
5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes(Reichs)post oder von der Bundes(Reichs)bahn übernommen worden sind,
6. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
„Berücksichtigung von Dienstzeiten“.
- b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
- „(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13 bis A 16 nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters
- a) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind,
- b) bei Beamten einer Einheitslaufbahn oder bei Aufstiegsbeamten auch die Tätigkeiten nach Ablegung der für die Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe vorgeschriebenen Prüfung, wenn die

Art der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt.“

7. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.“

8. In § 12 Abs. 2 werden nach dem Wort „wohnen“ die Worte „und denen nach § 15 Abs. 1 der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht“ eingefügt.

9. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Verhältnisse“ die Worte „in Abständen von zwei Jahren“ eingefügt.

b) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Sonderzwecke“ ein Komma und die Worte „die von den bebauten Teilen ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind“ eingefügt.

10. § 14 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder seinem tatsächlichen Wohnort beibehalten, so gilt dieser als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; gehört der tatsächliche Wohnort einer höheren Ortsklasse an als der bisherige dienstliche Wohnsitz, so ist dieser maßgebend. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort mit Umzugsanordnung an einen anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neuingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.“

11. § 15 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde.“

12. § 16 wird gestrichen.

13. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 wird folgender Satz eingefügt:
„Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.“
- b) Absatz 4 wird gestrichen.

14. § 18 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 5 werden die Worte „und Enkel“ gestrichen; das Wort „hundert“ wird durch „hundertfünfundzwanzig“ ersetzt.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird als neue Nummer 6 eingefügt:
„6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind.“

Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden Nummern 7 und 8.

c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält.“

d) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „hundert“ durch „hundertfünfundzwanzig“ ersetzt.

e) Vor Absatz 5 wird eingefügt:

„(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.“

f) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

g) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7 und erhält folgende Fassung:

„(7) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfundvierzig Deutsche Mark und bis zum vollendeten fünfundzwanzigsten Lebensjahr monatlich fünfzig Deutsche Mark.“

15. § 19 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 2 wird „(§ 16 Abs. 2)“ durch „(Absatz 3)“ ersetzt.

b) An die Stelle des bisherigen Absatzes 3 tritt folgender neuer Absatz:

„(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder an-

derer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,

2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister des Innern.“

16. In § 20 Abs. 2 Satz 1 und Satz 2 werden die Worte „Abs. 2“ gestrichen.

17. § 23 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, sofern der Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden berührt wird, der Bundesminister des Innern.“

18. An die Stelle des § 25 Abs. 2 treten folgende Absätze 2 bis 4:

„(2) Die Dienstorte sind den Zonen unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen in der Lebensführung zuzuteilen. Vorübergehenden außergewöhnlichen Belastungen an einem Dienstort kann durch eine zeitlich befristete Zuteilung zu einer höheren Zone Rechnung getragen werden; liegen diese Voraussetzungen an einem Ort der Zone IX oder X vor, so kann ein zeitlich befristeter, in allen Besoldungsgruppen einheitlicher Zuschlag bis zu zweihundert Deutsche Mark gewährt werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 trifft das Auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, erhalten fünfzig vom Hundert der Auslandszulage. Ist nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben, so werden fünfundsiebzig vom Hundert der Auslandszulage gewährt.“

19. In § 26 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Stände nach dieser oder einer entsprechenden

Vorschrift neben dem Beamten auch seinem Ehegatten aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 3) Haushaltszuschlag zu, so wird nur der höhere Zuschlag gewährt."

20. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird nach § 18 Abs. 1 bis 6, §§ 19 und 20 gewährt. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 in der achten Dienstaltersstufe. Abweichend von § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 wird Kinderzuschlag auch dem Beamten gewährt, dessen Anspruch auf Grund der bezeichneten Vorschriften ausgeschlossen wäre; er bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem dem anderen Anspruchsberechtigten (§ 19 Abs. 2) oder dem Kind (§ 18 Abs. 5) zustehenden und dem sich aus Satz 2 ergebenden Betrag.

(2) Der Kinderzuschlag für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wird in Höhe der Sätze des § 18 Abs. 7 gewährt. Er beträgt einhundertfünfzig Deutsche Mark, wenn infolge der Versetzung des Beamten in das Ausland im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes besteht; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu dem Kinderzuschlag nach den Sätzen 1 und 2 wird kein Kaufkraftausgleich gewährt."

21. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Mietzuschuß

(1) Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum fünfzehn vom Hundert der Inlandsdienstbezüge des Beamten (Grundgehalt, Ortszuschlag der Ortsklasse S, ausschließlich Kinderzuschlag) zuzüglich des für den Dienstort nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuß beträgt neunzig vom Hundert des Mehrbetrages.

(2) Inhaber von Dienstwohnungen im Ausland erhalten keinen Mietzuschuß."

22. Nach § 28 wird als neue Vorschrift eingefügt:

„§ 28 a

(1) Während eines Heimaturlaubs und eines sich anschließenden Inlandsaufenthalts aus in seiner Person liegenden Gründen erhält der Beamte die ihm neben seinem Grundgehalt zustehenden Auslandsdienstbezüge einheitlich nach der Zone V der Auslandszulage ohne Mietzuschuß (§ 28) und Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2). Die nachgewiesenen, am Auslandsdienstort weiterlaufenden notwendigen Aufwendungen für die Wohnung und das Hauspersonal werden gesondert erstattet. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte sich unter Beibehaltung seines dienstlichen Wohnsitzes im Ausland aus in seiner Person liegenden Gründen länger als zwei Kalendermonate mit seiner Familie im Inland aufhält und seine Auslandsdienstbezüge (§ 24 Abs. 1 und 2) höher sind als die in Absatz 1 bezeichneten Bezüge und Erstattungen; ist die Familie des Beamten am Auslandsdienstort geblieben, so erhält der Beamte Bezüge wie ein in das Inland abgeordneter Beamter. Die sich nach Satz 1 ergebenden Bezüge stehen vom Ersten des dritten Kalendermonats an zu."

23. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Hinter Satz 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„§ 28 a Abs. 1 bleibt unberührt."

b) Als letzter Satz wird angefügt:

„Bei Abordnungen vom Ausland in das Inland gilt Satz 1 entsprechend."

24. § 34 Abs. 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Nummer 1 wird folgender Halbsatz angefügt:

„wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;"

b) in Nummer 2 werden die Worte „der Tätigkeit in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 gleichzubewerten ist;" ersetzt durch die Worte „in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleitet worden ist;"

c) Nummer 3 wird wie folgt neu gefaßt:

„3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten

a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,

b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,

c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleiteten Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,

d) im Dienst der Bundeswehr oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;"

d) Hinter Nummer 3 wird folgende Nummer 4 angefügt:

„4. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.“

e) In Satz 2 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.

25. In § 36 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.“

26. § 42 erhält folgende Fassung:

„§ 42

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,
- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder

§ 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71e bis 71k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach den § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens 10 Jahren nach den § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.“

27. Dem § 53 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt: „Gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind entsprechend einzureihen.“

28. In § 57 werden die Worte „§ 18 Abs. 1 bis 5“ durch die Worte „§ 18 Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

29. In Anlage I, Besoldungsgruppe B 1 wird der Grundgehaltssatz „1846 DM“ durch „1852 DM“ ersetzt.

30. Die Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert und ergänzt:

I. Bundesbesoldungsordnung A

1. In Besoldungsgruppe 1 wird gestrichen: „Bahnwärter“.

Unter „Mittelbarer Bundesdienst“ wird eingefügt:

„Museumsaufseher“.

2. In Besoldungsgruppe 2 wird gestrichen:
„Oberbahnwärter“.
Es werden eingefügt:
Unmittelbarer Bundesdienst
„Bahnwärter“
Mittelbarer Bundesdienst
„Museumsoberaufschér“.
3. In Besoldungsgruppe 3 werden eingefügt:
Unmittelbarer Bundesdienst
„Oberbahnwärter“
„Panzerwart“
Mittelbarer Bundesdienst
„Museumshauptaufseher“.
4. In Besoldungsgruppe 4 wird gestrichen:
„Gleismeister“.
Es werden eingefügt:
Unmittelbarer Bundesdienst
„Panzeroberwart“
„Mittelbarer Bundesdienst
Amtsmeister“.
5. In Besoldungsgruppe 6 wird gestrichen:
„Gleisobermeister“.
6. In Besoldungsgruppe 8 werden eingefügt:
„Oberfähnrich“
„Oberfähnrich zur See“.
7. In Besoldungsgruppe 9 werden eingefügt:
Mittelbarer Bundesdienst
„Archivinspektor“
„Bibliotheksinspektor“.
8. In Besoldungsgruppe 10 werden eingefügt:
Mittelbarer Bundesdienst
„Archivoberinspektor“
„Bibliotheksoberinspektor“.
9. In Besoldungsgruppe 11 wird nach „Fachschuloberlehrer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12)“ ein Fußnotenhinweis „¹⁾“ angebracht und folgende Fußnote angefügt:
„¹⁾ Erhält in der ersten bis zwölften Dienstaltersstufe eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 38 DM.“
Es werden eingefügt:
Mittelbarer Bundesdienst
„Archivamtman“
„Bibliotheksamtman“.
10. In Besoldungsgruppe 12 werden eingefügt:
Unmittelbarer Bundesdienst
„Archivoberamtman“
„Bibliotheksoberamtman“
Mittelbarer Bundesdienst
„Archivoberamtman“
„Bibliotheksoberamtman“.
- Der Fußnotenhinweis „²⁾“ hinter „Fachschuloberlehrer“ sowie die Fußnote ¹⁾ werden gestrichen. Die bisherige Fußnote ²⁾ wird Fußnote ¹⁾.
11. In Besoldungsgruppe 13 wird gestrichen:
„Stabsingenieur im Bundesgrenzschutz“.
Es werden eingefügt:
Unmittelbarer Bundesdienst
„Fachschuldirektor¹⁾“
„Regierungsgeologe“.
Mittelbarer Bundesdienst
„Archivrat“
„Bibliotheksrat“
„Kustos“
„Wissenschaftlicher Rat“.
Hinter „Studienrat“ wird der Klammerzusatz gestrichen und ein Fußnotenhinweis „¹⁾“ angebracht; als neue Fußnote ¹⁾ wird angefügt:
„¹⁾ Studienräte, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 13 ist, und Fachschuldirektoren, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ist, erhalten von der neunten Dienstaltersstufe an eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 108 DM.“
Der Fußnotenhinweis „¹⁾“ hinter „Verwaltungsgerichtsrat“ erhält die Nummer 2.
Die bisherige Fußnote ¹⁾ wird Fußnote ²⁾. Hinter „Bankrat“ wird der Klammerzusatz gestrichen.
12. In Besoldungsgruppe 14 werden eingefügt:
Unmittelbarer Bundesdienst
„Oberregierungsapotheker“
„Oberregierungsgeologe“
„Studiendirektor“
Mittelbarer Bundesdienst
„Bibliotheksoberrat“
„Museumsdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15 und A 16)“
„Oberarchivrat“
„Oberkustos“
„Wissenschaftlicher Oberrat“.
Hinter „Legationsrat Erster Klasse“ ist der Fußnotenhinweis „¹⁾“ anzubringen; als neue Fußnote ¹⁾ wird angefügt:
„¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung ‚Botschafter‘ oder ‚Gesandter‘.“
Der Fußnotenhinweis „¹⁾“ hinter „Verwaltungsgerichtsrat“ erhält die Nummer 2.
Die bisherige Fußnote ¹⁾ wird Fußnote ²⁾. Hinter „Oberstudienrat“ wird der Klammerzusatz gestrichen.
Hinter „Bankoberrat“ wird der Klammerzusatz gestrichen.

13. In Besoldungsgruppe 15 werden gestrichen:

- „Direktor beim Deutschen Patentamt“
- „Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes“
- „Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“
- „Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“
- „Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“.

Es werden eingefügt:

Unmittelbarer Bundesdienst

- „Archivdirektor“
- „Regierungsvermessungsdirektor“
- „Flottillenapotheker“

Mittelbarer Bundesdienst

- „Bibliotheksdirektor“
- „Direktor des Geheimen Staatsarchivs der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“
- „Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“
- „Direktor des Instituts für Musikforschung der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“
- „Museumsdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und A 16)“.

Hinter „Botschaftsrat“ ist der Fußnotenhinweis „¹⁾“ anzubringen; als Fußnote ¹⁾ wird angefügt:

- „¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft die Amtsbezeichnung ‚Botschafter‘.“

Hinter „Oberstudiendirektor“ wird der Klammerzusatz gestrichen.

14. In Besoldungsgruppe 16 werden gestrichen:

- „Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde“
- „Direktor des Bundesarchivs“
- „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom“
- „Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut“
- „Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)“
- „Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“
- „Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung“
- „Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“
- „Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“
- „Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“
- „Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung“
- „Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde“

„Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost“.

Es werden eingefügt:

Unmittelbarer Bundesdienst

- „Direktor beim Bundeskartellamt¹⁾“
- „Direktor des Institutes für Landeskunde“
- „Direktor und Professor des Institutes für chemisch-technische Untersuchungen“
- „Leitender Regierungskriminaldirektor“
- „Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes“
- „Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes²⁾“
- „Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes²⁾“
- „Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes²⁾“
- „Vizepräsident einer Bundesbahndirektion²⁾“
- „Vizepräsident einer Oberpostdirektion (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 5 angehört)²⁾“
- „Vizepräsident einer Wehrbereichsverwaltung²⁾“
- „Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes²⁾“
- „Flottenapotheker“

Mittelbarer Bundesdienst

- „Museumsdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 14 und A 15)“
- „Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes (sofern der Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 5 angehört)²⁾“.

Es werden folgende Fußnoten angefügt:

- „¹⁾ Die am 31. Dezember 1962 im Amt befindlichen Beamten erhalten für ihre Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.“

- „²⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung.“

Im Anhang zur Besoldungsordnung A werden bei der Besoldungsgruppe 16 unter „Unmittelbarer Bundesdienst“ gestrichen:

- „Vizepräsident bei einer Oberpostdirektion“
- „Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes“
- „Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes“
- „Vizepräsident einer Bundesbahndirektion“
- „Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes“.

II. Bundesbesoldungsordnung B

1. In Besoldungsgruppe 1 werden gestrichen:

- „Direktor der Bundesanstalt für Straßenbau“
- „Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau“.

Es werden eingefügt:

- „Direktor der Ozeanographischen Forschungsstelle der Bundeswehr“

- „Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“
 „Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung“
 „Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“
 „Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“.
2. In Besoldungsgruppe 2 werden eingefügt:
 „Direktor des Bundesarchivs“
 „Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut“
 „Erster Direktor und Professor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)“
 „Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“
 „Leitender Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“
 „Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Bodenforschung“
 „Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“
 „Leitender Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen Forschungsanstalten)“
 „Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung“
 „Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt“
 „Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt“
 „Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde“
 „Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau“
 „Vizepräsident des Bundeswehrverwaltungsamtes“.
- In die Amtsbezeichnung „Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes“ werden nach dem Wort „Vizepräsident“ die Worte „und Professor“ eingefügt.
3. In Besoldungsgruppe 3 werden gestrichen:
 „Präsident der Bundesdruckerei“
 „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“.
- Es werden eingefügt:
 Unmittelbarer Bundesdienst
 „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“
 „Direktor der Akademie für Wehrverwaltung und Wehrtechnik“
 „Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom“
 „Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost“
 „Vizepräsident des Bundeskartellamtes¹⁾“
- Mittelbarer Bundesdienst
 „Generaldirektor der Staatlichen Museen der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“
 „Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung Preußischer Kulturbesitz“.

In die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere“ werden nach dem Wort „Präsident“ die Worte „und Professor“ eingefügt.

Es wird folgende Fußnote angefügt:

¹⁾ Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 5.“

4. In Besoldungsgruppe 5 wird gestrichen:
 „Bundesdisziplinaranwalt“.
- Es werden unter „Unmittelbarer Bundesdienst“ eingefügt:
 „Direktor bei der Bundesweherschule für Innere Führung“
 „Erster Direktor im Bundesnachrichtendienst“
 „Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung“
 „Präsident der Bundesdruckerei“
 „Präsident des Bundesverwaltungsamtes“
 „Vizepräsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung“
5. In Besoldungsgruppe 6 wird gestrichen:
 „Präsident des Bundeswehersatzamtes“.
- Es werden unter „Unmittelbarer Bundesdienst“ eingefügt:
 „Bundesdisziplinaranwalt“
 „Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen“
 „Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes“
 „Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung“
 „Admiralstabsarzt“.

In die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesgesundheitsamtes“ werden nach dem Wort „Präsident“ die Worte „und Professor“ eingefügt.

6. In Besoldungsgruppe 7 werden unter „Unmittelbarer Bundesdienst“ eingefügt:
 „Präsident des Bundeskartellamtes“
 „Vizepräsident des Bundesgerichtshofes“.
- Unter „Mittelbarer Bundesdienst“ wird eingefügt:
 „Kurator der Stiftung Preußischer Kulturbesitz¹⁾“.
- Es wird folgende Fußnote angefügt:
¹⁾ Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 8.“
7. In Besoldungsgruppe 8 werden unter „Unmittelbarer Bundesdienst“ eingefügt:
 „Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung“
 „Admiraloberstabsarzt“.
8. In der Besoldungsgruppe 10 wird gestrichen:
 „Unterstaatssekretär“.

31. Die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes wird durch die Anlage 1 dieses Gesetzes ersetzt.
 32. Die Anlage III des Bundesbesoldungsgesetzes wird durch die Anlage 2 dieses Gesetzes ersetzt.
 33. Die Anlage IV Nr. 2 wird wie folgt geändert:

	Bisherige Besoldungsgruppe	Bisherige Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
			Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
a)	A 3 b	Kartographenamtmann	—	Technischer Regierungsamtmann
b)	A 4 b 1	Kartographenoberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
c)	A 4 c 2	Kartographeninspektor	—	Technischer Regierungsinspektor

§ 2

Die nach diesem Gesetz unmittelbar eintretenden Änderungen in der Einreihung von Beamten in die Gruppen der Besoldungsordnungen sowie Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben sich aus der als Anlage 3 beigefügten Überleitungsübersicht.

§ 3

(1) Ist das Besoldungsdienstalter eines Beamten, Richters oder Soldaten dem bisherigen Recht entsprechend festgesetzt und ergäbe sich auf Grund des § 8 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des § 1 Nr. 6 ein für den Betroffenen ungünstigeres Besoldungsdienstalter, so verbleibt es bei der bisherigen Festsetzung.

(2) Beamte mit Dienstbezügen nach § 2 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes, denen wegen der Zugehörigkeit ihres dienstlichen Wohnsitzes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark am Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Kaufkraftausgleich gewährt worden ist, erhalten eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Zulage. Diese beträgt zwei Drittel des Minderbetrages gegenüber den Dienstbezügen zuzüglich des Kaufkraftausgleichs vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes, mit Wirkung vom 1. April 1964 ein Drittel des Minderbetrages. Sie vermindert sich um alle Erhöhungen der Dienstbezüge und entfällt mit dem Wegfall des dienstlichen Wohnsitzes in dem betreffenden Währungsgebiet, spätestens mit dem 31. Dezember 1964.

§ 4

Hat ein Beamter mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland bei Inkrafttreten des § 1 Nr. 22 einen Heimaturlaub oder einen Inlandsaufenthalt im Sinne der bezeichneten Vorschrift bereits angetreten, so bemessen sich die Dienstbezüge für die Dauer dieses Heimaturlaubs oder Inlandsaufenthalts noch nach den bisherigen Bestimmungen.

§ 5

Für die Zeit vom 1. April bis 30. September 1963 wird die Anlage II des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Anlage 4 dieses Gesetzes ersetzt.

§ 6

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung dieses Gesetzes mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

Artikel II

Änderung des Bundesbeamtengesetzes

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1961 (Bundesgesetzblatt I S. 1801)³⁾ wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 112 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen ist.“

2. Dem § 114 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Das gleiche gilt für die Zeit einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen.“

3. In § 156 Abs. 1 Satz 2 erster Halbsatz werden nach den Worten „Ortsklasse A“ die Worte „ , im Gebiet von Berlin mit dem Satz für die Ortsklasse S“ eingefügt.

4. In § 181 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Kriegsgefangenschaft“ durch die Worte „Kriegsgefangenschaft, Internierung oder Gewahrsam im Sinne des § 114“ ersetzt.

Artikel III

Auf Bundesbeamte und Beamte der in § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397) genannten Verwaltungen

³⁾ Bundesgesetzbl. III 2030-2

findet § 3 a des Gesetzes zum Schutze der Rechte aus Arbeitsverhältnissen von Arbeitnehmern und der Beamten mit Wohnsitz im Sowjetsektor von Berlin oder in der sowjetischen Besatzungszone vom 8. November 1961 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 1611) in der Fassung des Artikels I des Änderungsgesetzes vom 21. Januar 1963 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin S. 83) entsprechende Anwendung. Das Nähere regelt der Bundesminister des Innern.

Artikel IV

Das Gesetz über die Gewährung einer Überbrückungszulage vom 3. Dezember 1962 (Bundesgesetzbl. I S. 689) wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 2 Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) bei Versorgungsempfängern die Versorgungsbezüge einschließlich des Kinderzuschlages vor Anwendung der Ruhensvorschriften (§§ 158, 160 des Bundesbeamtengesetzes und entsprechenden Vorschriften) und Anrechnungsvorschriften.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Zulagen nach diesem Gesetz sind bei der Anwendung von Ruhens- und Anrechnungsvorschriften (§ 1 Abs. 2 Buchstabe b) zu berücksichtigen. Die bei der Anwendung von Ruhensvorschriften maßgebenden Höchstgrenzen sind für die Gewährung der Überbrückungszulage für den Monat Dezember 1962 um dreißig vom Hundert zu erhöhen.“

Artikel V

§ 5 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der in einzelnen Verwaltungszweigen des Landes Berlin beschäftigten Personen vom 26. April 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 397)⁴⁾ erhält folgende Fassung:

„(1) Die Abordnung oder Versetzung eines Beamten

1. aus dem Dienstbereich des Bundesministers für das Post- und Fernmeldewesen in den Dienstbereich der Landespostdirektion Berlin,
2. aus dem Dienstbereich des Bundesministers der Finanzen (Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein sowie der Bundesvermögens- und Bauverwaltung) in den Dienstbereich der Zoll- und Verbrauchsteuerverwaltung einschließlich der Monopolverwaltung für Branntwein und des Devisenüberwachungsdienstes sowie der Sondervermögens- und Bauverwaltung des Landesfinanzamtes Berlin

ist unter den gleichen Voraussetzungen wie die Abordnung oder Versetzung eines Beamten im Bereich desselben Dienstherrn zulässig. Das gleiche gilt für die Abordnung oder Versetzung aus einem der in

den Nummern 1 und 2 bezeichneten Berliner Dienstbereiche in den Dienstbereich der entsprechenden Bundesverwaltung.

(2) Vor der Abordnung oder Versetzung ist der Beamte zu hören. Die Abordnung oder Versetzung ist von der obersten Dienstbehörde zu verfügen.

(3) Dem Antrag eines nach den Absätzen 1 und 2 versetzten Beamten auf Rückversetzung soll stattgegeben werden, wenn dies mit Rücksicht auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten der Billigkeit entspricht und zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen.“

Artikel VI

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel VII

Es treten in Kraft

1. Artikel I § 1 Nr. 33 mit Wirkung vom 1. April 1957,
2. Artikel IV mit Wirkung vom 1. Dezember 1962,
3. Artikel II Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 1963,
4. Artikel III mit Wirkung vom 1. Februar 1963,
5. Artikel I § 1 Nr. 2 bis 17, 24 bis 30, §§ 2, 3 Abs. 1, § 5 sowie Artikel II Nr. 1, 2, 4 mit Wirkung vom 1. April 1963, die Erhöhung des Kinderzuschlages (Artikel I § 1 Nr. 14 Buchstabe g) jedoch mit Wirkung vom 1. Oktober 1963,
6. Artikel I § 1 Nr. 31 mit Wirkung vom 1. Oktober 1963,
7. Artikel I § 6 sowie die Artikel V und VI am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes,
8. Artikel I § 1 Nr. 1, 18 bis 23, 32 sowie § 3 Abs. 2 und § 4 am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden Monats.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 18. Dezember 1963

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

4) Bundesgesetzbl. III 2030-4

Anlage 1
(zu Artikel I § 1 Nr. 31)

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
Ia	B 7 bis B 11	S	246	306	328
		A	209	263	284
		B	172	220	239
Ib	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	191	248	270
		A	160	211	232
		B	129	174	193
II	A 11 bis A 14	S	154	204	226
		A	130	173	194
		B	106	142	161
III	A 7 bis A 10	S	126	166	188
		A	105	141	162
		B	84	116	135
IV	A 1 bis A 6	S	120	157	179
		A	100	134	155
		B	80	111	130

Bei mehr als einem kinderschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 29 DM,

in Ortsklasse A um je 27 DM,

in Ortsklasse B um je 24 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 37 DM,

in Ortsklasse A um je 35 DM,

in Ortsklasse B um je 31 DM.

Anlage 2

(zu Artikel I § 1 Nr. 32)

Auslandszulage (§ 25 BBesG)

Besoldungs- gruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	290	340	390	490	540	590	690	790	890	990
A 5/6	335	390	445	550	605	660	765	870	970	1070
A 7/8	380	440	500	610	670	730	840	950	1050	1150
A 9	440	505	570	685	750	815	935	1050	1150	1250
A 10	500	570	640	760	830	900	1030	1150	1250	1350
A 11	560	635	710	835	910	985	1125	1250	1350	1450
A 12	620	700	780	910	990	1070	1220	1350	1450	1550
A 13	680	765	850	985	1070	1155	1315	1450	1550	1650
A 14	740	830	920	1060	1150	1240	1410	1550	1650	1750
A 15	800	895	990	1135	1230	1325	1505	1650	1750	1850
A 16 bis B 4	860	960	1060	1210	1310	1410	1600	1750	1850	1950
B 5 bis B 7	920	1025	1130	1285	1390	1495	1695	1850	1950	2050
B 8 und höher	980	1090	1200	1360	1470	1580	1790	1950	2050	2150

Anlage 3
(zu Artikel I § 2)

Überleitungsübersicht

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
1	Bahnwärter	A 1	—	A 2
2	Oberbahnwärter	A 2	—	A 3
3	Direktor beim Deutschen Patentamt	A 15	Regierungsdirektor	—
4	Direktor des Kraftfahrt-Bundesamtes	A 15	Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes	A 16
5	Direktor und Professor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	A 15	—	B 1
6	Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	A 15	—	B 1
7	Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 15	—	B 1
8	Direktor der Bundesanstalt für Landeskunde	A 16	Direktor des Institutes für Landeskunde	—
9	Direktor des Bundesarchivs	A 16	—	B 2
10	Direktor und Professor des Deutschen Historischen Institutes in Rom	A 16	—	B 3
11	Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut	A 16	Erster Direktor und Professor beim Deutschen Archäologischen Institut	B 2
12	Erster Direktor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)	A 16	Erster Direktor und Professor der Römisch-Germanischen Kommission in Frankfurt (Main)	B 2
13	Erster Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 16	—	B 2
14	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	A 16	—	B 2
15	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere	A 16	—	B 2
16	Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	A 16	—	B 2
17	Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 16	—	B 2
18	Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung	A 16	—	B 5
19	Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde	A 16	—	B 2
20	Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost	A 16	—	B 3
21	Direktor der Bundesanstalt für Wasserbau	B 1	Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau	B 2
22	Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes	B 2	Vizepräsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes	—

Lfd. Nr.	Bisherige Amtsbezeichnung	Bisherige Besoldungsgruppe	Neue Amtsbezeichnung	Neue Besoldungsgruppe
23	Präsident der Bundesdruckerei	B 3	—	B 5
24	Präsident der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere	B 3	Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere	—
25	Präsident des Bundesverwaltungsamtes	B 3	—	B 5
26	Bundesdisziplinaranwalt	B 5	—	B 6
27	Präsident des Bundesgesundheitsamtes	B 6	Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes	—

Anlage 4

(zu Artikel I § 5)

— Übergangsregelung für die Zeit
vom 1. April bis 30. September 1963 —**Ortszuschlag**

klasse Tarif-	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungsgruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlags- berechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
I a	B 7 bis B 11	S	246	306	331
		A	209	263	287
		B	172	220	242
I b	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	191	248	273
		A	160	211	235
		B	129	174	196
II	A 11 bis A 14	S	154	204	229
		A	130	173	197
		B	106	142	164
III	A 7 bis A 10	S	126	166	191
		A	105	141	165
		B	84	116	138
IV	A 1 bis A 6	S	113	148	173
		A	95	127	151
		B	77	106	128

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 31 DM,

in Ortsklasse A um je 29 DM,

in Ortsklasse B um je 26 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 40 DM,

in Ortsklasse A um je 38 DM,

in Ortsklasse B um je 34 DM.

**Bekanntmachung der Neufassung
des Bundesbesoldungsgesetzes*)**

Vom 18. Dezember 1963

Auf Grund des Artikels I § 6 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 901) wird nachstehend der Wortlaut des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 993), wie er sich aus den Vorschriften

- | | |
|---|---|
| <p>a) des § 4 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz vom 5. Dezember 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 893),</p> <p>b) des Gesetzes zur Einführung von Beamtenrecht des Bundes im Saarland vom 30. Juni 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 332),</p> <p>c) des § 10 des Gesetzes zur Errichtung des Bundesverwaltungsamtes vom 28. Dezember 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 829),</p> <p>d) des Artikels 2 des Gesetzes zur Änderung des Beamtenrechtsrahmengesetzes und des Bundesbesoldungsgesetzes vom 28. März 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 207),</p> <p>e) des Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen vom 8. Juni 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 324),</p> <p>f) des § 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit auf dem Gebiet des Rechts des öffentlichen Dienstes vom 20. August 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 705),</p> <p>g) des Zweiten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 23. Dezember 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 1079),</p> | <p>h) des § 10 des Sechsten Gesetzes zur Änderung und Überleitung von Vorschriften auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274),</p> <p>i) des Artikels IV § 1 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1361),</p> <p>k) des Artikels III § 4 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1557),</p> <p>l) des Dritten Besoldungserhöhungsgesetzes vom 21. Februar 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 132) und</p> <p>m) des Artikels I § 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften</p> <p>ergibt,</p> <p>in der vom 1. Januar 1964 an geltenden Fassung bekanntgemacht.</p> <p>Der Hinweis auf andere Gesetze mit besoldungsrechtlichem Inhalt in § 63 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes gilt für den Stand der Gesetzgebung bei Erlaß des Bundesbesoldungsgesetzes vom 27. Juli 1957.</p> |
|---|---|

Bonn, den 18. Dezember 1963

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

*) Ersetzt Bundesgesetzbl. III 2032-1.

Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)
in der Fassung vom 18. Dezember 1963

Inhaltsübersicht

KAPITEL I

§§

Die Dienstbezüge der Beamten, Richter und Soldaten 1 bis 47

Abschnitt I

 Allgemeine Vorschriften 1 bis 4

Abschnitt II

 Die Dienstbezüge der Beamten 5 bis 30

 1. Titel: Das Grundgehalt 5 bis 11

 2. Titel: Der Ortszuschlag 12 bis 17

 3. Titel: Der Kinderzuschlag 18 bis 20

 4. Titel: Zulagen 21, 22

 5. Titel: Anrechnung von Sachbezügen 23

 6. Titel: Sondervorschriften für Auslandsbeamte 24 bis 29

 7. Titel: Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz .. 30

Abschnitt III

 Die Dienstbezüge der Richter 31

Abschnitt IV

 Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten
 auf Zeit 32 bis 36

Abschnitt V

 Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht 37 bis 39

Abschnitt VI

 Übergangsvorschriften 40 bis 44

Abschnitt VII

 Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues der Bundeswehr
 und des Bundesgrenzschutzes 45 bis 47

KAPITEL II

Anpassung der Versorgungsbezüge 48 bis 48 d

KAPITEL III

Rahmenvorschriften 49 bis 59

KAPITEL IV

Schlußvorschriften 60 bis 65

KAPITEL I

Die Dienstbezüge der Beamten,
Richter und Soldaten

ABSCHNITT I

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Dienstbezüge erhalten nach diesem Gesetz

1. Bundesbeamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Bundesbeamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden,
2. Richter des Bundes,
3. Berufssoldaten und Soldaten auf Zeit in der Bundeswehr.

§ 2

Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen.

(2) Muß der Empfänger von Dienstbezügen wegen der Zugehörigkeit seines dienstlichen Wohnsitzes zu einem anderen Währungsgebiet als dem der Deutschen Mark über die Dienstbezüge in einer fremden Währung verfügen, so darf hierdurch die Kaufkraft der Dienstbezüge gegenüber der Kaufkraft im Währungsgebiet der Deutschen Mark weder vermindert noch erhöht werden. Inwieweit dies durch Zu- oder Abschläge (Kaufkraftausgleich) sicherzustellen ist, bestimmt der Bundesminister des Innern im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und der zuständigen obersten Dienstbehörde, bei Auslandsdienstbezügen (§ 24 Abs. 1) im Benehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Auswärtigen Amt.

§ 3

Beginn des Anspruchs auf die Dienstbezüge

Beamte, Richter und Soldaten erhalten die Dienstbezüge von dem Tage an, mit dem ihre Ernennung oder ihre Versetzung, ihre Übernahme oder ihr Übertritt in den Dienst des Bundes wirksam wird. Werden sie rückwirkend in eine Planstelle eingewiesen, so erhalten sie die Dienstbezüge schon von dem Tage an, mit dem die Einweisung wirksam wird.

§ 4

Zahlung der Dienstbezüge

(1) Die Dienstbezüge werden monatlich im voraus gezahlt.

(2) Besteht der Anspruch auf die Dienstbezüge nicht für einen vollen Kalendermonat, so wird nur der Teil der Dienstbezüge gezahlt, der auf den Anspruchszeitraum entfällt.

(3) Die Dienstbezüge für ledige Mannschaften, Unteroffiziere und Stabsunteroffiziere der Bundeswehr, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in

Gemeinschaftsunterkunft wohnen, können halbmotatlich im voraus gezahlt werden. Das gilt auch für die entsprechenden Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz.

ABSCHNITT II

Die Dienstbezüge der Beamten

1. Titel

Das Grundgehalt

§ 5

Die Bemessung des Grundgehalts

(1) Das Grundgehalt wird nach den Besoldungsordnungen A (für aufsteigende Gehälter) und B (für feste Gehälter) — Anlage I — gewährt. Für Beamte, die nicht in eine Planstelle eingewiesen sind, ist die Eingangsgruppe ihrer Laufbahn maßgebend.

(2) Das Grundgehalt wird, soweit die Besoldungsordnung nicht feste Gehälter vorsieht, nach Dienstaltersstufen bemessen. Es steigt von zwei zu zwei Jahren um die Dienstalterszulage bis zum Endgrundgehalt. Der Tag, von dem für das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen auszugehen ist, bestimmt sich nach dem Besoldungsdienstalter.

(3) Der Anspruch auf das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen ruht, solange der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben ist. Führt ein Disziplinarverfahren zur Entfernung aus dem Dienst oder endet das Beamtenverhältnis infolge strafgerichtlicher Verurteilung, so erlischt der Anspruch auch für die Zeit des Ruhens.

§ 6

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. in allen Besoldungsgruppen des einfachen Dienstes (A 1 bis A 4) und in den ersten beiden Besoldungsgruppen des mittleren und des gehobenen Dienstes (A 5 und A 6, A 9 und A 10) am Ersten des Monats, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat,
2. in den ersten beiden Besoldungsgruppen des höheren Dienstes (A 13 und A 14) am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Beamte das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinauszuschieben ist, werden abgesetzt

1. die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung vorgeschriebenen Ausbildung (Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, Vorbe-

- reitungsdiens, übliche Prüfungszeit), soweit sie im mittleren und gehobenen Dienst ein Jahr, im höheren Dienst drei Jahre übersteigt; wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;
2. die nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit einer praktischen hauptberuflichen Tätigkeit, die für die Übernahme in das Beamtenverhältnis vorgeschrieben ist;
 3. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet, soweit § 8 nichts anderes bestimmt;
 4. nach Vollendung des siebenzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten
 - a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses oder eines nicht-berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes,
 - b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,
 - c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleisteten berufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,
 - d) im Dienst der Bundeswehr als Berufssoldat oder Soldat auf Zeit oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;
 5. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 5 abgesetzt werden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinauszuschieben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) In den anderen Besoldungsgruppen des mittleren, des gehobenen und des höheren Dienstes (A 7 und A 8, A 11 und A 12, A 15 und A 16) wird der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3, 6 oder 8 für die ersten beiden Besoldungsgruppen der jeweiligen Laufbahngruppe errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist der Beamte aus dem mittleren in den gehobenen Dienst oder aus dem gehobenen in den

höheren Dienst aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppen A 9 und A 10, A 13 und A 14 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber dem Besoldungsdienstalter des Beamten in den ersten beiden Besoldungsgruppen der nächstniedrigeren Laufbahngruppe höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.

(7) Wird ein Beamter des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes in einer anderen als den ersten beiden Besoldungsgruppen seiner Laufbahngruppe angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in einer dieser Besoldungsgruppen angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(8) Ein Fachschuloberlehrer, der aus einer der Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 in die Besoldungsgruppe A 13 übergetreten ist, erhält in dieser Besoldungsgruppe und in der Besoldungsgruppe A 14 das Besoldungsdienstalter, das er in den Besoldungsgruppen A 11 oder A 12 gehabt hat.

(9) Hat der Beamte an dem Tage, von dem an er nach § 3 Dienstbezüge zu erhalten hat, das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, noch nicht erreicht, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 7

Öffentlich-rechtliche Dienstherrn

(1) Öffentlich-rechtliche Dienstherrn im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 sind das Reich, der Bund, die Länder, die Gemeinden (Gemeindeverbände) und andere Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet steht gleich

1. für Personen deutscher Staatsangehörigkeit oder Volkszugehörigkeit die bis zum 8. Mai 1945 ausgeübte gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn in den Gebieten, die nach dem 31. Dezember 1937 dem Reich angegliedert waren;
2. für volksdeutsche Vertriebene und Umsiedler die gleichartige Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Herkunftsland.

(3) Der Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet kann gleichgestellt werden die Tätigkeit

1. im Dienst eines anderen Staates oder einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung,
2. im Dienst der Fraktionen des Bundestages oder der Landtage,
3. im Dienst von kommunalen Spitzenverbänden,
4. im Dienst von öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihren Verbänden, im nichtöffentlichen Schuldienst und im nichtöffentlichen Eisenbahndienst,

5. im Dienst bei nichtöffentlichen Kraftverkehrs- oder Fernmeldeunternehmen, die ganz oder teilweise von der Bundes(Reichs)post oder von der Bundes(Reichs)bahn übernommen worden sind,
6. als wissenschaftlicher Mitarbeiter im Dienst von wissenschaftlichen Forschungseinrichtungen, an denen die öffentliche Hand durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise wesentlich beteiligt ist.

Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern.

§ 8

Berücksichtigung von Dienstzeiten

(1) Bei Anwendung des § 6 Abs. 3 Nr. 3 dürfen in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 und A 13 bis A 16 nur Zeiten einer gleichzubewertenden Tätigkeit berücksichtigt werden. Gleichzubewerten sind für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters

- a) in den Besoldungsgruppen A 9 bis A 12 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe, in den Besoldungsgruppen A 13 bis A 16 nur solche Tätigkeiten, die mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 13 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden sind,
- b) bei Beamten einer Einheitslaufbahn oder bei Aufstiegsbeamten auch die Tätigkeiten nach Ablegung der für die Verleihung eines Amtes der höheren Laufbahngruppe vorgeschriebenen Prüfung, wenn die Art der Tätigkeit die Gleichbewertung nicht offensichtlich ausschließt.

(2) Nicht berücksichtigt werden

1. Zeiten einer Tätigkeit als Beamter, der ohne Ruhegehaltsberechtigung nur Gebühren bezieht,
2. Dienstzeiten, für die eine Abfindung aus öffentlichen Mitteln gewährt worden ist,
3. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch eine Entscheidung der in § 48 des Bundesbeamtengesetzes bezeichneten Art oder durch Disziplinarurteil beendet worden ist,
4. Dienstzeiten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis, das durch Entlassung auf Antrag des Bediensteten beendet worden ist, wenn ihm zur Zeit der Antragstellung ein Verfahren mit der Folge des Verlustes der Rechte aus dem Dienstverhältnis oder der Entfernung aus dem Dienst drohte,
5. Dienstzeiten in einem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, das aus einem vom Bediensteten zu vertretenden Grunde mit sofortiger Wirkung gekündigt worden ist.

Die oberste Dienstbehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften der Nummern 3 bis 5 zulassen.

§ 9

Das Besoldungsdienstalter in besonderen Fällen

(1) Tritt ein Beamter, der aus dem mittleren in den gehobenen oder aus dem gehobenen in den höheren Dienst aufgestiegen ist, aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst über, wird das Besoldungsdienstalter nach § 6 so festgesetzt, wie wenn der Beamte in der niedrigeren Laufbahngruppe in den Bundesdienst übergetreten und danach aufgestiegen wäre.

(2) Wird ein Beamter, der auf seinen Antrag aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden war, um im dienstlichen Interesse eine andere Tätigkeit auszuüben, wieder angestellt, so gilt auch die zwischen dem Ausscheiden und der Wiederanstellung liegende Zeit als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3, wenn die oberste Dienstbehörde das dienstliche Interesse vor dem Ausscheiden schriftlich anerkannt hat.

(3) Wird ein Beamter ohne Dienstbezüge beurlaubt, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Hälfte der Zeit des Urlaubs hinausgeschoben. Dies gilt nicht, wenn die oberste Dienstbehörde ein dienstliches Interesse an der Beurlaubung vor Antritt des Urlaubs schriftlich anerkannt hat.

(4) Hat ein Beamter den Anspruch auf Dienstbezüge dadurch verloren, daß er dem Dienst schuldhaft ferngeblieben ist, so wird sein Besoldungsdienstalter um die Zeit des Fernbleibens hinausgeschoben.

(5) Für die Bemessung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Zeiten gilt § 6 Abs. 4 entsprechend.

§ 10

Wahrung des Besitzstandes

(1) Steht einem Beamten, der aus einem Amt ausscheidet, um in ein anderes Amt überzutreten, nach den für das neue Amt maßgebenden Vorschriften ein niedrigeres Grundgehalt zu als in seinem bisherigen Amt, so erhält er eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes zwischen seinem jeweiligen Grundgehalt und dem Grundgehalt, das ihm in dem bisherigen Amt zuletzt zugestanden hat; der Gesamtbetrag von Grundgehalt und Ausgleichszulage darf jedoch das Endgrundgehalt seines jeweiligen Amtes nicht übersteigen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte im disziplinargerichtlichen Verfahren in ein Amt mit geringerem Endgrundgehalt versetzt wird.

(2) Bei der Wiederanstellung von Ruhestandsbeamten und beim Übertritt aus dem Dienst eines anderen Dienstherrn in den Bundesdienst wird dem Beamten entsprechend dem Absatz 1 eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage gewährt, wenn sein neues Grundgehalt niedriger ist als das Grundgehalt, nach dem das zuletzt bezogene Ruhegehalt oder die zuletzt bei dem bisherigen Dienstherrn bezogenen Dienstbezüge bemessen waren.

§ 11

Dem Beamten ist die Berechnung und Festsetzung seines Besoldungsdienstalters schriftlich mitzuteilen.

2. Titel

Der Ortszuschlag

§ 12

Grundlage des Ortszuschlages

(1) Der Ortszuschlag wird nach der Aufstellung in Anlage II gewährt. Seine Höhe richtet sich nach der Tarifklasse, der die Besoldungsgruppe des Beamten zugeteilt ist, nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes und nach der Stufe, die den Familienverhältnissen des Beamten entspricht.

(2) Ledige Beamte, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen und denen nach § 15 Abs. 1 der Ortszuschlag der Stufe 1 zusteht, erhalten den halben Ortszuschlag.

§ 13

Ortsklasseneinteilung

(1) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes des Beamten ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Ortsklassenverzeichnis aufzustellen und es bei Änderung der tatsächlichen Verhältnisse in Abständen von zwei Jahren zu ändern und zu ergänzen. Für die Zuteilung der Orte zu Ortsklassen sind zu berücksichtigen: Einwohnerzahl, Durchschnittsraummieten, sonstige örtliche Besonderheiten, zum Beispiel die Eigenschaft als Bade-, Kur- oder Fremdenverkehrsort oder als stark industrialisierter Ort sowie die Zugehörigkeit zu einem in sich geschlossenen Wirtschaftsgebiet.

(3) Die Bundesregierung wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Anlagen und Einrichtungen für Sonderzwecke, die von den bebauten Teilen ihrer Gemeinde deutlich abgesetzt sind, von der Ortsklasse ihrer Gemeinde auszunehmen und einer höheren Ortsklasse zuzuteilen, wenn ihr Verbleiben in der Ortsklasse ihrer Gemeinde eine erhebliche Härte bedeutet oder unabwiesbare dienstliche Belange es erfordern.

§ 14

Dienstlicher Wohnsitz

(1) Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Ort, an dem die Behörde oder ständige Dienststelle des Beamten ihren Sitz hat.

(2) Als Ausnahme kann die oberste Dienstbehörde

1. einzelnen Beamten oder Gruppen von Beamten den Ort, der Mittelpunkt ihrer dienstlichen Tätigkeit ist, als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
2. Beamten, die im Ausland an der deutschen Grenze beschäftigt sind, einen Ort im Inland in der Nähe des Beschäftigungsortes als dienstlichen Wohnsitz anweisen,
3. einzelnen Beamten den tatsächlichen Wohnort als dienstlichen Wohnsitz anweisen, wenn er der höheren Ortsklasse angehört und die Beamten ihn auf Anordnung ihrer vorgesetzten Dienststelle innehaben.

Die oberste Dienstbehörde kann diese Befugnis auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(3) Kann ein Beamter, der versetzt oder dessen Umzug an den Ort der Dienstleistung angeordnet ist, wegen Wohnungsmangels oder aus anderen Gründen, die er nicht zu vertreten hat, eine Wohnung am Versetzungs- oder Dienstleistungsort nicht beziehen und hat er seine Wohnung am bisherigen dienstlichen Wohnsitz oder seinem tatsächlichen Wohnort beibehalten, so gilt dieser als dienstlicher Wohnsitz, wenn er der höheren Ortsklasse angehört; gehört der tatsächliche Wohnort einer höheren Ortsklasse an als der bisherige dienstliche Wohnsitz, so ist dieser maßgebend. Zieht der Beamte statt an den Versetzungs- oder Dienstleistungsort mit Umzugsanordnung an einen anderen Ort um, so gilt der neue Wohnort als dienstlicher Wohnsitz, wenn er einer höheren Ortsklasse angehört als der Versetzungs- oder Dienstleistungsort. Für neu eingestellte Beamte gilt unter den Voraussetzungen des Satzes 1 der bisherige Wohnort als dienstlicher Wohnsitz.

§ 15

Stufen des Ortszuschlages

(1) Zur Stufe 1 gehören, soweit sich nicht aus den folgenden Absätzen etwas anderes ergibt, die ledigen Beamten.

(2) Zur Stufe 2 gehören, soweit kein Kinderzuschlag zu gewähren ist,

1. verheiratete Beamte,
2. verwitwete und geschiedene Beamte sowie Beamte, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt ist,
3. ledige Beamte, die das vierzigste Lebensjahr vollendet haben,
4. andere ledige Beamte, die in ihrer Wohnung einer anderen Person nicht nur vorübergehend Unterkunft und Unterhalt gewähren, weil sie gesetzlich oder sittlich dazu verpflichtet sind oder aus beruflichen oder gesundheitlichen Gründen ihrer Hilfe bedürfen.

(3) Die Zugehörigkeit zu den folgenden Stufen richtet sich nach der Zahl der Kinder, für die dem Beamten Kinderzuschlag zusteht oder ohne Berücksichtigung des § 19 zustehen würde. Uneheliche Kinder eines männlichen Beamten werden nur berücksichtigt, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen oder sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll.

§ 16

(weggefallen)

§ 17

Anderung des Ortszuschlages

(1) Ändert sich die Tarifklasse, so wird der Ortszuschlag der neuen Tarifklasse von demselben Tage an gezahlt wie das Grundgehalt der neuen Besoldungsgruppe.

(2) Ändern sich dienstlicher Wohnsitz und Ortsklasse, so wird der Ortszuschlag nach der neuen Ortsklasse vom Ersten des Monats an gezahlt, der auf die Änderung folgt. Tritt die Änderung am Ersten eines Monats ein, so ist die Ortsklasse des neuen dienstlichen Wohnsitzes schon für diesen Monat maßgebend.

(3) Der Ortszuschlag einer höheren Stufe wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Erhöhung maßgebende Ereignis fällt. Der Ortszuschlag einer niedrigeren Stufe wird vom Ersten des übernächsten Monats nach dem für die Herabsetzung maßgebenden Ereignis gezahlt. Ist der Übergang in eine niedrigere Stufe durch den Wegfall eines Kinderzuschlages begründet, so wird der niedrigere Ortszuschlag von dem Tage nach dem Wegfall des Kinderzuschlages (§ 20 Abs. 1 Satz 2) an gezahlt. Der Wegfall des Kinderzuschlages infolge Ableistung des Grundwehrdienstes berührt nicht den Ortszuschlag.

3. Titel

Der Kinderzuschlag

§ 18

Grundlage und Höhe

(1) Kinderzuschlag wird gewährt für

1. eheliche Kinder,
2. für ehelich erklärte Kinder,
3. an Kindes Statt angenommene Kinder,
4. Stiefkinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat,
5. Pflegekinder, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und für ihren Unterhalt und ihre Erziehung nicht von anderer Seite laufend ein höherer Betrag als hundertfünfundsiebzig Deutsche Mark monatlich gezahlt wird,
6. Enkel, wenn der Beamte sie in seine Wohnung aufgenommen hat und keine anderen Personen zum Unterhalt des Kindes gesetzlich verpflichtet sind,
7. uneheliche Kinder einer Beamtin,
8. uneheliche Kinder eines Beamten, wenn seine Vaterschaft festgestellt ist und er entweder das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat oder für den Unterhalt des Kindes nachweislich die festgesetzte Unterhaltsrente, mindestens aber den doppelten Betrag des Kinderzuschlages aufbringt.

Als in die Wohnung aufgenommen gelten Kinder auch dann, wenn der Beamte sie auf seine Kosten anderweit untergebracht hat, ohne daß dadurch die häusliche Verbindung mit ihm aufgehoben werden soll. Für ein Kind, das von einer anderen Person als dem Ehegatten des Beamten an Kindes Statt angenommen worden ist, wird den natürlichen Eltern, für ein uneheliches Kind, das für ehelich erklärt worden ist, wird der Mutter kein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Kinderzuschlag wird gewährt, bis das Kind das fünfundsiebzigste Lebensjahr vollendet. Hat das Kind das achtzehnte Lebensjahr vollendet, so besteht der Anspruch nur, wenn das Kind in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend in Anspruch nimmt, und wenn es im Zusammenhang mit seiner Ausbildung Dienstbezüge, Arbeitsentgelt oder sonstige Zuwendungen in entsprechender Höhe nicht erhält.

(3) Für ein Kind, das wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig ist, wird Kinderzuschlag ohne Rücksicht auf das Lebensalter gewährt, wenn die dauernde Erwerbsunfähigkeit vor Vollendung des fünfundsiebzigsten Lebensjahres eingetreten ist, über das achtzehnte Lebensjahr hinaus jedoch nur, wenn es nicht ein eigenes Einkommen von mehr als hundertfünfundsiebzig Deutsche Mark monatlich hat. Waisengeld und Waisenrente zählen nicht zum Einkommen des Kindes.

(4) Verzögert sich die Schul- oder Berufsausbildung aus einem Grunde, der nicht in der Person des Beamten oder des Kindes liegt, über das fünfundsiebzigste Lebensjahr hinaus, so wird der Kinderzuschlag entsprechend dem Zeitraum der nachgewiesenen Verzögerung länger gewährt.

(5) Für Kinder, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften neben Waisengeld Kinderzuschlag erhalten, wird dem Beamten kein Kinderzuschlag gewährt.

(6) Für verheiratete, verwitwete und geschiedene Kinder wird kein Kinderzuschlag gewährt.

(7) Der Kinderzuschlag beträgt für Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr monatlich vierzig Deutsche Mark, bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr monatlich fünfundsiebzig Deutsche Mark und bis zum vollendeten fünfundsiebzigsten Lebensjahr monatlich fünfzig Deutsche Mark.

§ 19

Zusammentreffen mehrerer Ansprüche

(1) Für dasselbe Kind wird nur ein Kinderzuschlag gewährt.

(2) Stände nach § 18 oder nach entsprechenden Vorschriften neben dem Beamten auch anderen Personen, die im öffentlichen Dienst (Absatz 3) stehen oder auf Grund einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu, so wird dem Beamten Kinderzuschlag gewährt, wenn und soweit er nach den folgenden Grundsätzen anspruchsberechtigt ist:

1. Hätten Vater und Mutter eines ehelichen oder eines gemeinsam an Kindes Statt angenommenen Kindes für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag dem Vater allein, auf Antrag eines Anspruchsberechtigten jedem von ihnen zur Hälfte gewährt. Das gleiche gilt, wenn ein Ehegatte das Kind des anderen an Kindes Statt angenommen hat. Satz 1 gilt entsprechend für Pflege- und Großeltern.

2. Hätten Pflege- oder Großeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den Pflege- oder Großeltern gewährt.
3. Hätten Stiefeltern neben natürlichen Eltern Kinderzuschlag für dasselbe Kind zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag nur den natürlichen Eltern gewährt.
4. Hätte neben der Mutter eines unehelichen Kindes auch der Vater für dieses Kind Kinderzuschlag zu erhalten, so wird der Kinderzuschlag, wenn der Vater das Kind in seine Wohnung aufgenommen hat, dem Vater allein, andernfalls dem Vater und der Mutter je zur Hälfte gewährt.

(3) Öffentlicher Dienst im Sinne des Absatzes 2 ist die hauptberufliche Tätigkeit im Dienste des Bundes, eines Landes, einer Gemeinde (eines Gemeindeverbandes) oder anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts oder der Verbände von solchen; ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden. Dem öffentlichen Dienst steht gleich die hauptberufliche Tätigkeit

1. im Dienst von Vereinigungen, Einrichtungen und Unternehmungen, deren gesamtes Kapital (Grundkapital, Stammkapital) sich in öffentlicher Hand befindet,
2. im Dienst einer zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Einrichtung, an der der Bund oder eine der in Satz 1 bezeichneten Körperschaften oder Verbände durch Zahlung von Beiträgen oder Zuschüssen oder in anderer Weise beteiligt ist.

Ob die Voraussetzungen zutreffen, entscheidet auf Antrag der Behörde oder des Beamten der Bundesminister des Innern.

§ 20

Zahlung des Kinderzuschlages

(1) Der Kinderzuschlag wird vom Ersten des Monats an gezahlt, in den das für die Gewährung maßgebende Ereignis fällt. Entfällt der Grund für die Gewährung des Kinderzuschlages, so wird die Zahlung erst mit dem Ablauf des nächsten Monats eingestellt.

(2) Der Eintritt, Wechsel oder Wegfall der Voraussetzungen des § 19 wird mit Wirkung vom Ersten des übernächsten Monats nach Eintritt des maßgebenden Ereignisses berücksichtigt. Bei Beendigung des Dienstverhältnisses des anderen Anspruchsberechtigten wird der Wechsel oder der Wegfall der Voraussetzungen des § 19 bereits vom Ersten des nächsten Monats an berücksichtigt; für den Monat des Ausscheidens erhält der Beamte den Kinderzuschlag abzüglich des dem anderen bereits gezahlten Teiles des Kinderzuschlages.

(3) Ist für ein Kind ein Vormund oder ein Pfleger bestellt, so kann die vorgesetzte Behörde des Beamten auf Antrag des Vormundschaftsgerichts bestimmen, daß der Kinderzuschlag an den Vormund, den Pfleger oder das Vormundschaftsgericht gezahlt wird.

4. Titel

Zulagen

§ 21

Stellenzulagen

(1) Stellenzulagen werden den Beamten nach den Besoldungsordnungen und nach Absatz 2 gewährt.

(2) Nimmt ein Beamter die dienstlichen Obliegenheiten eines Amtes wahr, für das der Organisations- und Stellenplan die Planstelle einer höheren Besoldungsgruppe vorsieht, so erhält er nach Ablauf von einem Jahr, wenn die höhere Planstelle während dieser Zeit besetzbar war und weiterhin besetzbar ist, eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage in Höhe des Unterschiedes zwischen dem Grundgehalt seiner Besoldungsgruppe und dem, das ihm zustände, wenn er der höheren Besoldungsgruppe angehörte.

(3) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung unwiderruflich sind, gelten als Bestandteil des Grundgehalts.

(4) Stellenzulagen, die nach der Besoldungsordnung widerruflich sind, werden nur solange gewährt, wie der Beamte in der mit der Zulage ausgestatteten Tätigkeit verwendet wird.

§ 22

Andere Zulagen und Zuwendungen

Andere als die in den §§ 10 und 21 aufgeführten Zulagen und Zuwendungen, die nicht gesetzlich geregelt sind, dürfen nur gewährt werden, soweit der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt.

5. Titel

Anrechnung von Sachbezügen

§ 23

(1) Die den Beamten gewährten Sachbezüge werden unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes mit einem angemessenen Betrag auf die Dienstbezüge angerechnet.

(2) Die Verwaltungsvorschriften zu Absatz 1 erläßt die oberste Bundesbehörde im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern, sofern der Geschäftsbereich mehrerer oberster Bundesbehörden berührt wird, der Bundesminister des Innern.

6. Titel

Sondervorschriften für Auslandsbeamte

§ 24

Zusammensetzung der Dienstbezüge

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz im Ausland erhalten abweichend von § 2 Abs. 1 neben dem Grundgehalt (§§ 5 bis 11) die folgenden Auslandsdienstbezüge: Auslandszulage (§ 25), Haushaltszuschlag (§ 26), Kinderzuschlag (§ 27) und Mietzuschuß (§ 28).

(2) Beamte, denen für ihre Person das Grundgehalt einer höheren Besoldungsgruppe als der für ihr Amt im Ausland vorgesehenen zusteht, erhalten die Auslandsdienstbezüge nur nach der niedrigeren Besoldungsgruppe. Das Grundgehalt der niedrigeren Besoldungsgruppe wird auch dem Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2) zugrunde gelegt.

(3) Absatz 1 gilt nicht für Beamte, die wegen ihrer Tätigkeit im Grenzverkehr ihren dienstlichen Wohnsitz in einem ausländischen Grenzort haben. Diese Beamten erhalten den Ortszuschlag der Ortsklasse S.

§ 25

Auslandszulage

(1) Die Auslandszulage wird nach der Aufstellung in Anlage III gewährt. Ihre Höhe richtet sich nach der Besoldungsgruppe des Beamten und nach der für den ausländischen Dienstort maßgebenden Zone.

(2) Die Dienstorte sind den Zonen unter Berücksichtigung der besonderen Belastungen in der Lebensführung zuzuteilen. Vorübergehenden außergewöhnlichen Belastungen an einem Dienstort kann durch eine zeitlich befristete Zuteilung zu einer höheren Zone Rechnung getragen werden; liegen diese Voraussetzungen an einem Ort der Zone IX oder X vor, so kann ein zeitlich befristeter, in allen Besoldungsgruppen einheitlicher Zuschlag bis zu zweihundert Deutsche Mark gewährt werden.

(3) Entscheidungen nach Absatz 2 trifft das auswärtige Amt im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern und dem Bundesminister der Finanzen.

(4) Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in einer Gemeinschaftsunterkunft wohnen und an einer Gemeinschaftsverpflegung teilnehmen, erhalten fünfzig vom Hundert der Auslandszulage. Ist nur eine der beiden Voraussetzungen gegeben, so werden fünfundsiebzig vom Hundert der Auslandszulage gewährt.

§ 26

Haushaltszuschlag

(1) Der Haushaltszuschlag wird dem verheirateten Beamten gewährt, wenn er mit seinem Ehegatten am ausländischen Dienstort eine gemeinsame Wohnung innehat. Er beträgt zwanzig vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage. Stände nach dieser oder einer entsprechenden Vorschrift neben dem Beamten auch seinem Ehegatten aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (§ 19 Abs. 3) Haushaltszuschlag zu, so wird nur der höhere Zuschlag gewährt.

(2) Anderen Beamten kann der halbe Haushaltszuschlag gewährt werden, wenn sie am ausländischen Dienstort einen eigenen Haushalt führen.

§ 27

Kinderzuschlag

(1) Der Kinderzuschlag wird nach § 18 Abs. 1 bis 6, §§ 19 und 20 gewährt. Er beträgt zehn vom Hundert des Grundgehalts und der Auslandszulage eines

Beamten der Besoldungsgruppe A 9 in der achten Dienstaltersstufe. Abweichend von § 18 Abs. 5 und § 19 Abs. 2 wird Kinderzuschlag auch dem Beamten gewährt, dessen Anspruch auf Grund der bezeichneten Vorschriften ausgeschlossen wäre; er bemißt sich nach dem Unterschied zwischen dem dem anderen Anspruchsberechtigten (§ 19 Abs. 2) oder dem Kind (§ 18 Abs. 5) zustehenden und dem sich aus Satz 2 ergebenden Betrag.

(2) Der Kinderzuschlag für Kinder, die sich nicht nur vorübergehend im Inland aufhalten, wird in Höhe der Sätze des § 18 Abs. 7 gewährt. Er beträgt einhundertfünfzig Deutsche Mark, wenn infolge der Versetzung des Beamten in das Ausland im Inland kein Hausstand eines sorgeberechtigten Elternteils des Kindes besteht; Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Zu dem Kinderzuschlag nach den Sätzen 1 und 2 wird kein Kaufkraftausgleich gewährt.

§ 28

Mietzuschuß

(1) Der Mietzuschuß wird gewährt, wenn die Miete für den als notwendig anerkannten leeren Wohnraum fünfzehn vom Hundert der Inlandsdienstbezüge des Beamten (Grundgehalt, Ortszuschlag der Ortsklasse S, ausschließlich Kinderzuschlag) zuzüglich des für den Dienstort nach § 2 Abs. 2 maßgebenden Kaufkraftausgleichs übersteigt. Der Mietzuschuß beträgt neunzig vom Hundert des Mehrbetrages.

(2) Inhaber von Dienstwohnungen im Ausland erhalten keinen Mietzuschuß.

§ 28 a

(1) Während eines Heimaturlaubs und eines sich anschließenden Inlandsaufenthalts aus in seiner Person liegenden Gründen erhält der Beamte die ihm neben seinem Grundgehalt zustehenden Auslandsdienstbezüge einheitlich nach der Zone V der Auslandszulage ohne Mietzuschuß (§ 28) und Kaufkraftausgleich (§ 2 Abs. 2). Die nachgewiesenen, am Auslandsdienstort weiterlaufenden notwendigen Aufwendungen für die Wohnung und das Hauspersonal werden gesondert erstattet. § 27 Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn der Beamte sich unter Beibehaltung seines dienstlichen Wohnsitzes im Ausland aus in seiner Person liegenden Gründen länger als zwei Kalendermonate mit seiner Familie im Inland aufhält und seine Auslandsdienstbezüge (§ 24 Abs. 1 und 2) höher sind als die in Absatz 1 bezeichneten Bezüge und Erstattungen; ist die Familie des Beamten am Auslandsdienstort geblieben, so erhält der Beamte Bezüge wie ein in das Inland abgeordneter Beamter. Die sich nach Satz 1 ergebenden Bezüge stehen vom Ersten des dritten Kalendermonats an zu.

§ 29

Zahlung der Auslandsdienstbezüge

Die Auslandsdienstbezüge werden bei Versetzungen zwischen dem Inland und dem Ausland vom Tage nach dem Eintreffen am ausländischen Dienst-

ort bis zum Tage vor der Abreise aus diesem Ort gezahlt; § 28 a Abs. 1 bleibt unberührt. Bei Versetzungen im Ausland werden sie bis zum Tage des Eintreffens am neuen Dienstort nach den für den bisherigen Dienstort maßgebenden Sätzen gezahlt. Bei Abordnungen vom Ausland in das Inland gilt Satz 1 entsprechend.

7. Titel

Sondervorschrift für Beamte im Bundesgrenzschutz

§ 30

Für die Dienst- und Sachbezüge der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, gilt Abschnitt IV mit Ausnahme des § 33 entsprechend. Die Verwaltungsvorschriften zu § 36 erläßt für den Bundesgrenzschutz der Bundesminister des Innern.

ABSCHNITT III

Die Dienstbezüge der Richter

§ 31

Abschnitt II gilt auch für die Richter.

ABSCHNITT IV

Die Dienst- und Sachbezüge der Berufssoldaten und der Soldaten auf Zeit

§ 32

Abschnitt II gilt auch für die Soldaten, soweit sich aus den folgenden Vorschriften nichts anderes ergibt.

§ 33

Beginn des Anspruchs auf Dienstbezüge

Die Soldaten erhalten Dienstbezüge frühestens vom Tage nach Ableistung des vorgeschriebenen Grundwehrdienstes an.

§ 34

Das Besoldungsdienstalter im Regelfall

(1) Das Besoldungsdienstalter beginnt

1. für Mannschaften und Unteroffiziere in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6,

2. für Offiziere in der Besoldungsgruppe A 9

am Ersten des Monats, in dem der Soldat das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(2) Hat der Soldat das Lebensalter, von dem nach Absatz 1 auszugehen ist, an dem Tage, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 33 Dienstbezüge seiner Besoldungsgruppe zu erhalten hat, überschritten, so wird der Beginn seines Besoldungsdienstalters um die Hälfte der Zeit hinausgeschoben, um die er älter ist.

(3) Von dem Zeitraum, um dessen Hälfte der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 hinausgeschoben ist, werden abgesetzt

1. bei Offizieren die nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Mindestzeit der außer der allgemeinen Schulbildung für ihre Ernennung zum niedrigsten Offiziersdienstgrad ihrer Laufbahn vorgeschriebenen Ausbildung (militärische Ausbildung, Fachschul-, Hochschul- und praktische Ausbildung, übliche Prüfungszeit), soweit sie ein Jahr übersteigt; wird die allgemeine Schulbildung durch eine andere Art der Ausbildung ersetzt, so steht diese der Schulbildung gleich;

2. nach Vollendung des zwanzigsten Lebensjahres liegende Zeiten einer hauptberuflichen Tätigkeit im Dienst eines öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Reichsgebiet (§ 7) und eines nichtberufsmäßigen Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, bei Offizieren jedoch nur, soweit die Tätigkeit oder der nichtberufsmäßige Reichsarbeits- oder Wehrdienst mindestens in einem Amt der Besoldungsgruppe A 9 oder in einer dieser Besoldungsgruppe entsprechenden Vergütungsgruppe abgeleistet worden ist;

3. nach Vollendung des siebzehnten Lebensjahres verbrachte Zeiten

a) eines Kriegsdienstes, einer Kriegsgefangenschaft, eines kriegsbedingten Notdienstes ohne Begründung eines einem Arbeitsvertrag entsprechenden Beschäftigungsverhältnisses,

b) einer Internierung oder eines Gewahrsams der nach § 9 a des Heimkehrergesetzes oder § 9 Abs. 1 des Häftlingshilfegesetzes berechtigten Personen,

c) eines vor dem 9. Mai 1945 abgeleiteten Reichsarbeits- oder Wehrdienstes, soweit er die Zeit der gesetzlichen Reichsarbeits- und Wehrdienstpflicht umfaßt,

d) im Dienst der Bundeswehr oder im Polizeivollzugsdienst, soweit der Dienst nach dem Wehrrecht des Bundes die Zeit der gesetzlichen Wehrdienstpflicht umfaßt und diese dadurch als erfüllt gilt;

4. Zeiten, die auf Grund gewährter Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts oder nach dem Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes ohne förmliches Wiedergutmachungsverfahren anzurechnen sind.

Derselbe Zeitraum darf nur nach einer der Vorschriften unter Nummer 1 bis 4 abgesetzt werden. § 8 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Die Zeit, um die der Beginn des Besoldungsdienstalters nach Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 3 hinausgeschoben ist, wird auf volle Monate abgerundet.

(5) Für einen Soldaten der Unteroffizierslaufbahn wird in den Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 der Beginn des nach den Absätzen 1 bis 3 errechneten Besoldungsdienstalters um vier Jahre hinausgeschoben.

(6) Ist ein Soldat der Unteroffizierslaufbahn in die Offizierslaufbahn aufgestiegen, so wird sein Besoldungsdienstalter für die Besoldungsgruppe A 9 nach den Absätzen 1 bis 3 festgesetzt. Es darf jedoch gegenüber seinem Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 höchstens um sechs Jahre hinausgeschoben werden.

(7) Das für Offiziere nach den Absätzen 1 bis 3 oder 6 festgesetzte Besoldungsdienstalter wird in den Besoldungsgruppen A 11, A 13 und A 14 um vier Jahre, in der Besoldungsgruppe A 16 um acht Jahre hinausgeschoben.

(8) Wird ein Unteroffizier in einer der Besoldungsgruppen A 7 bis A 10 angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der Besoldungsgruppe A 5 angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre. Wird ein Offizier in einer der Besoldungsgruppen A 11 bis A 16 angestellt, so ist sein Besoldungsdienstalter so festzusetzen, wie wenn er in der Besoldungsgruppe A 9 angestellt und in die Anstellungsgruppe befördert worden wäre.

(9) Das Besoldungsdienstalter der Offiziere einer Laufbahn, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 13 ist, wird abweichend von den Absätzen 1 bis 3 und 7 wie das der Beamten des höheren Dienstes nach § 6 festgesetzt.

(10) Hat der Soldat an dem Tage, von dem an er nach § 3 in Verbindung mit § 33 Dienstbezüge zu erhalten hat, das einundzwanzigste Lebensjahr noch nicht vollendet, so erhält er das Anfangsgehalt seiner Besoldungsgruppe.

§ 35

Dienstlicher Wohnsitz

Dienstlicher Wohnsitz im Sinne des § 12 Abs. 1 ist der Standort des Soldaten.

§ 36

Dienstbekleidung, Heilfürsorge, Unterkunft

(1) Für Mannschaften und Unteroffiziere werden die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, für Offiziere die Ausrüstung und die Dienstbekleidung, soweit sie zur Einsatz- und Arbeitsausstattung gehört, unentgeltlich bereitgestellt. Den Offizieren wird für die von ihnen zu beschaffende Dienstbekleidung ein einmaliger Bekleidungszuschuß und für deren besondere Abnutzung eine Entschädigung gewährt.

(2) Den Soldaten wird unentgeltliche truppenärztliche Versorgung gewährt. Hierbei erhalten Soldaten, die eine Wehrdienstbeschädigung erlitten haben, Leistungen im Rahmen der Heilbehandlung nach dem Bundesversorgungsgesetz, wenn diese günstiger sind.

(3) Für Soldaten, die auf Grund dienstlicher Verpflichtung in Gemeinschaftsunterkunft wohnen, wird die Unterkunft unentgeltlich bereitgestellt.

(4) Die Verwaltungsvorschriften zu den Absätzen 1 bis 3 erläßt der Bundesminister der Verteidigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Innern. In diesen Verwaltungsvorschriften soll bestimmt werden, daß die Zahlungen nach Absatz 1

Satz 2 an eine vom Bundesminister der Verteidigung errichtete Kleiderkasse geleistet werden.

ABSCHNITT V

Überleitung der vorhandenen Beamten in das neue Recht

§ 37

(1) Die Beamten, die am 31. März und 1. April 1957 im Amt waren, werden nach der Überleitungsübersicht (Anlage IV) übergeleitet. Als bisherige Besoldungsgruppe im Sinne dieser Übersicht gilt die Besoldungsgruppe, der die Beamten am 31. März 1957 angehörten. Für Beamte, die am 31. März 1957 auf Grund gesetzlicher Vorschriften für ihre Person die Dienstbezüge einer höheren Besoldungsgruppe erhielten, gilt diese als bisherige Besoldungsgruppe. Soweit sich aus der Überleitungsübersicht Änderungen von Amtsbezeichnungen ergeben, führen die Beamten die neue Amtsbezeichnung. Ist die bisherige Amtsbezeichnung weder in der Anlage I für die neue Besoldungsgruppe noch in der Überleitungsübersicht aufgeführt, so bestimmt die oberste Dienstbehörde, welche der für die neue Besoldungsgruppe vorgesehenen Amtsbezeichnungen der Beamte führt.

(2) Das Besoldungsdienstalter wird mit Wirkung vom 1. April 1957 nach den §§ 6 bis 9 und 42, für Soldaten und für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, auch wenn sie dem Bundesministerium des Innern angehören, nach den §§ 34, 45 und 46 neu festgesetzt. Das Besoldungsdienstalter eines Beamten, der vor dem 1. April 1957 ohne Dienstbezüge beurlaubt worden war, wird nicht nach § 9 Abs. 3 hinausgeschoben, wenn es nach bisherigem Recht nicht hinausgeschoben worden war oder wenn der Beamte beim Beginn des Urlaubs das Endgrundgehalt seiner damaligen Besoldungsgruppe erhalten hatte.

(3) Bleibt das neue Grundgehalt hinter dem Überleitungsgrundgehalt zurück, das sich aus der Übersicht in Anlage V ergibt, so erhalten die Beamten eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedes, bis dieser durch Erhöhung des Grundgehalts ausgeglichen ist. Allgemeine Erhöhungen der Grundgehälter wegen einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse bleiben außer Betracht. Ist das Überleitungsgrundgehalt niedriger als das Grundgehalt derjenigen Dienstaltersstufe der Regelüberleitungsgruppe (Anlage IV Nr. 1), die den gleichen Abstand von der Endstufe hat wie die Dienstaltersstufe, in der sich die Beamten nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes befanden, so tritt dieses Grundgehalt an die Stelle des Überleitungsgrundgehalts. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für Beamte, deren Beamtenverhältnis nach dem 1. April 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes geendet hat. Für Beamte, die aus einer der Besoldungsgruppen A 9b, A 10c und A 12 übergeleitet werden, wird die Ausgleichszulage stets nach Satz 1 bemessen.

(4) Absatz 1 Satz 4 gilt auch für Beamte, die nach dem 31. März 1957, aber vor der Verkündung des Gesetzes ernannt worden sind.

§ 38

Hat sich die Zahl der Kinder eines Beamten, für die Kinderzuschlag zu gewähren ist, im März 1957 verringert, so gelten für die Gewährung des Kinderzuschlages und des Ortszuschlages § 20 Abs. 1 Satz 2 und § 17 Abs. 3 Satz 3 entsprechend.

§ 39

Dieser Abschnitt gilt auch für Richter und Soldaten.

ABSCHNITT VI

Übergangsvorschriften

§ 40

Bis zur Aufstellung eines Ortsklassenverzeichnisses nach § 13 Abs. 2, längstens jedoch bis zum 30. September 1957, gilt als Ortsklassenverzeichnis im Sinne des § 13 Abs. 1 das durch die Verordnung vom 23. Oktober 1924 (Reichsbesoldungsblatt S. 289) festgelegte Ortsklassenverzeichnis in der am 1. April 1957 maßgebenden Fassung. Dabei tritt an die Stelle der Ortsklasse C die Ortsklasse B.

§ 41

(1) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg erhalten weiterhin einen örtlichen Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert des Grundgehalts.

(2) Für die Versorgungsempfänger mit Wohnsitz in Berlin oder Hamburg, deren Bezüge der Bund zu tragen hat, tritt zu dem Grundgehalt, das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge zugrunde liegt, ein örtlicher Sonderzuschlag in Höhe von drei vom Hundert.

§ 42

(1) Ist eine Person, die an der Unterbringung nach dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung teilgenommen hat, bis zum 30. September 1961 als Beamter angestellt (eingestellt) worden, so gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Anstellung (Einstellung) als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3. Für die Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Beamten des gehobenen oder höheren Dienstes gilt dies nur, wenn die von ihnen vor dem 9. Mai 1945 zuletzt ausgeübte hauptberufliche Tätigkeit im öffentlichen Dienst mindestens der Tätigkeit in einem Amt ihrer Laufbahngruppe gleichzubewerten ist. Bei früheren außerplanmäßigen Beamten (K) und ihnen gemäß § 11 des in Satz 1 genannten Gesetzes gleichgestellten Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, die die Voraussetzungen des Satzes 1 erfüllen, wird die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Ablegung der für die planmäßige Anstellung vorgeschriebenen Prüfung, längstens bis zum 30. September 1961, als Dienstzeit im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 3 berücksichtigt. § 9 Abs. 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn der Beamte vor dem 9. Mai 1945 aus dem mittleren oder gehobenen Dienst in eine höhere Laufbahngruppe aufgestiegen war.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Personen,

- a) die nicht an der Unterbringung teilgenommen haben, aber auf die Pflichtanteile anrechenbar waren,
- b) auf die § 52b Abs. 2 in Verbindung mit § 62 oder § 63 des in Absatz 1 genannten Gesetzes Anwendung fand,
- c) denen Rechte nach dem in Absatz 1 genannten Gesetz nur deshalb nicht zustehen, weil sie die in § 1 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b hinsichtlich der Aufgabe des Dienstes oder die in § 4 oder § 81 des in Absatz 1 genannten Gesetzes bezeichneten Voraussetzungen nicht erfüllen.

(3) Absatz 1 ist auf die nach den §§ 71 e bis 71 k und die unter den Voraussetzungen des § 42 Abs. 6 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung vom 21. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1579) als Beamte angestellten (eingestellten) Personen mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß an die Stelle des Tages der Anstellung (Einstellung) der 30. September 1961 tritt. Satz 1 gilt auch für die bis zum 31. Dezember 1965 als Beamte angestellten (eingestellten) Personen, die am 30. September 1961 im öffentlichen Dienst standen und entweder an der Unterbringung teilnahmen oder eine der Voraussetzungen des Absatzes 2 erfüllen.

(4) Die Absätze 1, 2 Buchstabe c und Absatz 3 sind auf frühere Berufssoldaten und berufsmäßige Angehörige des Reichsarbeitsdienstes, deren Dienstverhältnis nach § 53 Abs. 2 Satz 3, § 55 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zu Artikel 131 des Grundgesetzes in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung als beendet galt, sinngemäß anzuwenden, wenn sie

- a) bis zum Eintritt in dieses Dienstverhältnis Beamte waren und bei einem Verbleib in dieser Rechtsstellung an der Unterbringung teilgenommen hätten oder
- b) eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren nach § 53 Abs. 1 Satz 6, § 54 Abs. 4, § 55 Abs. 1 Satz 1 des genannten Gesetzes (in der bis zum 30. September 1961 geltenden Fassung) abgeleistet hatten.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für Personen, die früher eine ihnen angebotene Wiederverwendung aus einem von ihnen zu vertretenden Grunde abgelehnt haben.

§ 43

Die §§ 40 bis 42 gelten auch für Richter, die §§ 40 und 41 auch für Soldaten.

§ 44

Bis zum Erlaß eines besonderen Amtsgehaltsgesetzes bemißt sich das Grundgehalt des Präsidenten des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 11, das des Vizepräsidenten des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 10 und das der Richter des Bundesverfassungsgerichts nach der Besoldungsgruppe B 8.

ABSCHNITT VII

**Sondervorschriften für die Zeit des Aufbaues
der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes**

§ 45

(1) Für Soldaten, die vor dem 1. April 1957 in die Bundeswehr eingestellt worden sind oder bis zum 31. März 1965 eingestellt werden, gelten die folgenden Absätze 2 und 3.

(2) Bei der Festsetzung des Besoldungsdienstalters von Soldaten, die vor dem 9. Mai 1945 Soldaten oder planmäßige oder außerplanmäßige Beamte waren oder als Wehrmachtbeamte des Beurlaubtenstandes oder als Wehrmachtbeamte auf Kriegsdauer Wehrdienst geleistet hatten, gilt auch die Zeit vom 9. Mai 1945 bis zur Einstellung in die Bundeswehr als Dienstzeit im Sinne des § 34 Abs. 3 Nr. 2 und des § 34 Abs. 9 in Verbindung mit § 6 Abs. 3 Nr. 3.

(3) Für Soldaten, die zwischen dem 31. Dezember 1923 und dem 1. Juli 1937 geboren sind, wird das Besoldungsdienstalter in den Besoldungsgruppen A 1 bis A 6 und, wenn sie innerhalb von drei Jahren nach ihrer Einstellung in die Bundeswehr zu Offizieren ernannt werden, auch in der Besoldungsgruppe A 9 abweichend von § 34 in jedem Falle auf den Ersten des Monats festgesetzt, in dem sie das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 46

Für Vollzugsbeamte im Bundesgrenzschutz, die vor dem 1. April 1957 in den Bundesgrenzschutz eingestellt worden sind oder bis zum 31. März 1965 eingestellt werden, gilt § 45 Abs. 2 und 3 entsprechend.

§ 47

§ 33 gilt nicht für

1. Soldaten, die vor der Verkündung des Gesetzes in die Bundeswehr eingestellt worden sind,
2. Soldaten, die sich für eine Dienstzeit von mindestens zwei Jahren verpflichten.

KAPITEL II

Anpassung der Versorgungsbezüge

§ 48

(1) Die Bezüge der am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfänger, die der Bund oder eine bundesunmittelbare Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts zu tragen hat, sind nach den Vorschriften der folgenden §§ 48a bis 48d neu festzusetzen.

(2) Personen, die Versorgungsansprüche nach dem 1. April 1957 erwerben, aber nach dem 31. März 1957 weder zu dem Personenkreis des § 1 gehört noch als Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst gestanden haben oder nebenbei beschäftigt worden sind, stehen den am 1. April 1957 vorhandenen Versorgungsempfängern gleich.

(3) Absatz 1 gilt auch, wenn Einrichtungen nach § 61 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zur Versorgung verpflichtet sind.

§ 48a

(1) Lagen den Bezügen nach § 48 Abs. 1 Grundgehälter einer Besoldungsgruppe der Besoldungsordnungen A oder B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 (Reichsgesetzbl. I S. 349), einer diesen Besoldungsordnungen angeglichenen Besoldungsordnung eines Landes (Anlage VI), einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes oder des Besoldungsplanes der Besoldungsordnung für die Reichsbahnbeamten zugrunde, so treten an ihre Stelle die Grundgehälter der aus den Spalten 3 und 4 der Anlage VII ersichtlichen Besoldungsgruppen. Das gilt nicht für Versorgungsbezüge aus den Besoldungsgruppen A 8c 1 bis A 8c 5, A 9b, A 10c und A 12 in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 582). An die Stelle der bisherigen Dienstaltersstufe in Besoldungsgruppen mit aufsteigenden Gehältern tritt,

1. wenn die Versorgungsbezüge bisher aus der letzten Stufe errechnet worden sind, die Endstufe der neuen Besoldungsgruppe, sofern nicht an ihre Stelle die in Spalte 4 der Anlage VII vorgesehene Dienstaltersstufe tritt,
2. in allen übrigen Fällen die Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe, die zur Endstufe oder zu der an ihre Stelle getretenen Dienstaltersstufe (Nummer 1) den gleichen Abstand wie die Dienstaltersstufe der bisherigen Besoldungsgruppe hat.

(2) Auf Antrag des Versorgungsempfängers ist in der nach Absatz 1 zu ermittelnden neuen Besoldungsgruppe das Besoldungsdienstalter in sinngemäßiger Anwendung der Vorschriften dieses Gesetzes festzusetzen, sofern die Versorgungsbezüge nicht bereits nach Absatz 1 Satz 3 Nr. 1 aus der letzten Stufe oder der an ihre Stelle getretenen Dienstaltersstufe errechnet werden. Hierbei ist für frühere Berufssoldaten, für Angehörige der früheren uniformierten Vollzugspolizei und für berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes § 34 anzuwenden. Das so ermittelte Grundgehalt ist der Berechnung der Versorgungsbezüge zugrunde zu legen, wenn es höher als das nach Absatz 1 ermittelte Grundgehalt ist. Satz 1 gilt nicht für frühere Berufssoldaten, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt der bisherigen Besoldungsgruppe A 8a nach § 53 Abs. 3 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen zugrunde liegt.

(3) Bemessen sich die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge bisher aus dem Mittel zwischen der ersten und der letzten Dienstaltersstufe einer Besoldungsgruppe, so ist das Mittel zwischen der dritten und der letzten Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe anzusetzen. Auf Versorgungsfälle, die seit dem 1. September 1953 eingetreten sind, ist jedoch § 141 Nr. 2 des Bundesbeamtengesetzes anzuwenden.

(4) Bei Anwendung der Absätze 1 bis 3 ist von den Sätzen der Grundgehälter nach dem Stand vom 1. Januar 1961 auszugehen. Ist das sich hiernach ergebende Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen nach Anlage VII) niedriger als das Grundgehalt (einschließlich der ruhegehaltfähigen

Zulagen), das am 30. September 1961 den Versorgungsbezügen zugrunde zu legen war, so werden die Versorgungsbezüge um eine Ausgleichszulage erhöht, die sich aus der Zugrundelegung des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern ergibt.

(5) Die Tarifklasse des Ortszuschlages bestimmt sich nach Spalte 5 der Anlage VII. Maßgebend sind die Sätze nach dem Stand vom 1. Januar 1961.

(6) Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die neuen Besoldungsgruppen für in Spalte 1 der Überleitungsübersicht (Anlage VII) nicht aufgeführte Besoldungsgruppen der dem Reichsbesoldungsrecht angegliederten Besoldungsordnungen der Länder (Anlage VI), der Gemeinden oder Gemeindeverbände nach den Grundsätzen zu bestimmen, nach denen die in den Spalten 1 und 2 der Überleitungsübersicht aufgeführten Besoldungsgruppen übergeleitet sind.

(7) Zahlungen nach Absatz 2 werden vom Ersten des Monats an, in dem der Antrag gestellt worden ist, gewährt.

§ 48 b

(1) Für Versorgungsempfänger, deren Versorgungsbezügen ein Grundgehalt nach einer anderen Besoldungsordnung als den in dem § 48 a bezeichneten Besoldungsordnungen oder aus einer in § 48 a Abs. 1 Satz 2 ausgenommenen Besoldungsgruppe zugrunde lag, ist neues Grundgehalt der Monatsbetrag des Grundgehalts (einschließlich der ruhegehaltfähigen Zulagen), das der Berechnung der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge am 31. März 1957 zugrunde zu legen war, erhöht

1. um fünfundsechzig vom Hundert, wenn es ein Endgrundgehalt oder ein festes Grundgehalt war,
2. um achtzig vom Hundert, wenn es das Grundgehalt der ersten bis dritten Dienstaltersstufe der Eingangsbesoldungsgruppe einer Laufbahngruppe war,
3. um fünfundsiebzig vom Hundert in den übrigen Fällen

und um den besonderen Zuschlag, der nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Besoldungsrechts vom 6. Dezember 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 939) zu zahlen war oder zu zahlen gewesen wäre, wenn das Beamtenverhältnis erst nach dem 1. Oktober 1951 geendet hätte. Das nach Nummer 3 ermittelte neue Grundgehalt darf das nach Nummer 1 errechnete neue Grundgehalt der gleichen Besoldungsgruppe nicht übersteigen.

(2) An die Stelle der bisherigen Tarifklassen des Wohnungsgeldzuschusses treten die Tarifklassen des Ortszuschlages nach folgender Übersicht:

Wohnungsgeldzuschuß Tarifklasse	Ortszuschlag Tarifklasse
I	Ia
II	Ib
III	II
IV	III
V, VI, VII	IV.

Bemessen sich die Versorgungsbezüge nach einer Besoldungsgruppe, in der für das Anfangsgrundge-

halt und das Endgrundgehalt nicht die gleiche Tarifklasse des Wohnungsgeldzuschusses bestimmt war, so richtet sich die Zuteilung zu der neuen Tarifklasse nach der für das Endgrundgehalt bestimmten höheren Tarifklasse.

§ 48 c

Liegt der Berechnung der Versorgungsbezüge ein Grundgehalt nicht zugrunde, so tritt an die Stelle der Zulagen, die am 31. März 1957 zustanden, eine Zulage von fünfundsechzig vom Hundert.

§ 48 d

Es gelten auch

1. §§ 48 a und 48 b für Beamte des Zollgrenzdienstes, die als Zollgrenzassistenten vor dem 1. April 1957 gestorben oder in den Ruhestand getreten sind. Bei der Ermittlung der neuen Besoldungsgruppe und des neuen Grundgehalts ist von der bisherigen Besoldungsgruppe A 8 a auszugehen,
2. §§ 48 a, 48 b und 48 c für Vorschußzahlungen nach § 61 Abs. 4 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Artikel 131 des Grundgesetzes fallenden Personen,
3. § 48 c für laufende Unterstützungen für dienstunfähige Arbeiter und Angestellte ehemaliger Heeres- und Marinebetriebe und der ehemaligen Reichsdruckerei nach den dafür ergangenen Bestimmungen.

KAPITEL III

Rahmenvorschriften

§ 49

(1) Dieses Kapitel gilt für die Regelung der Dienstbezüge der Beamten der Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht eines Landes unterstehen, mit Ausnahme der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und ihrer Verbände.

(2) Die Dienstbezüge sowie die allgemeine Einreihung der Ämter in die Gruppen der Besoldungsordnungen sind — unter Berücksichtigung der gemeinsamen Belange aller Dienstherren — durch Gesetz zu regeln.

§ 50

Die Beamten auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie die Beamten auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden, haben einen Anspruch auf Dienstbezüge. Für außerplanmäßige Professoren und Privatdozenten, die als Beamte auf Widerruf ihre Lehr- oder Forschungstätigkeit nicht hauptberuflich ausüben, kann etwas anderes bestimmt werden.

§ 51

(1) Dienstbezüge sind Grundgehalt, Ortszuschlag, Kinderzuschlag, Stellenzulagen und Ausgleichszulagen, bei Hochschullehrern auch Zuschüsse zum Grundgehalt.

(2) Die Beamten mit dienstlichem Wohnsitz in Berlin oder Hamburg und die entsprechenden Empfänger von Versorgungsbezügen mit Wohnsitz in diesen Städten können einen örtlichen Sonderzuschlag entsprechend § 41 erhalten.

§ 52

(1) Das Grundgehalt ist nach einer Besoldungsordnung für aufsteigende und für feste Gehälter zu gewähren.

(2) Für Hochschullehrer können besondere Regelungen mit Mindestgrundgehältern vorgesehen werden.

§ 53

(1) Für die Beamten und Richter, die die gleiche Grundamtsbezeichnung tragen, sind in den Besoldungsordnungen für aufsteigende Gehälter von allen Dienstherren einheitlich bezeichnete Besoldungsgruppen nach folgender Übersicht vorzusehen:

Grundamtsbezeichnung	Besoldungsgruppe
Amtsgehilfe	A 1
Oberamtsgehilfe	A 2
Hauptamtsgehilfe	A 3
Amtsmeister	A 4
Assistent, Werkführer	A 5
Sekretär, Werkmeister	A 6
Obersekretär, Oberwerkmeister	A 7
Hauptsekretär, Hauptwerkmeister	A 8
Inspektor	A 9
Oberinspektor	A 10
Amtmann	A 11
Amtsrat, Oberamtmann	A 12
Regierungsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsrat	A 13
Oberregierungsrat, Landgerichtsrat, Verwaltungsrat	A 14
Regierungsdirektor, Landgerichtsdirektor, Verwaltungsdirektor	A 15
Ministerialrat, Leitender Regierungsdirektor	A 16.

Gleichwertige Ämter mit anderer Amtsbezeichnung sind entsprechend einzureihen.

(2) Die Richter können in der Eingangsgruppe ihrer Laufbahn von der neunten Dienstaltersstufe an das Grundgehalt der Besoldungsgruppe A 14 erhalten.

§ 54

(1) Die Endgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 müssen sich zueinander verhalten wie hundert zu hundertdreißig zu zweihundert zu dreihundertdreißig. Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten hierbei nicht als Bestandteil des Grundgehalts.

(2) Geringfügige Abweichungen wegen der Abrundung der Grundgehaltssätze bleiben außer Betracht.

§ 55

(1) Das Besoldungsdienstalter ist nach den Grundsätzen der §§ 6 bis 9 und 42 festzusetzen.

(2) Für die Anfangsgrundgehälter der Besoldungsgruppen A 1, A 5, A 9 und A 13 gelten die folgenden Hundertsätze der Endgrundgehälter als Höchstsätze:

Besoldungsgruppen A 1 und A 5
siebzig vom Hundert,

Besoldungsgruppen A 9 und A 13
fünfundsechzig vom Hundert.

§ 54 Abs. 2 gilt.

(3) Das Besoldungsdienstalter darf in den Besoldungsgruppen A 1, A 5 und A 9 frühestens am Ersten des Monats beginnen, in dem der Beamte das einundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat, in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem der Beamte das dreiundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat.

(4) Für das Aufsteigen vom Anfangs- zum Endgrundgehalt sind in jeder Besoldungsgruppe einheitliche Dienstaltersstufen und -zulagen vorzusehen.

(5) Das Endgrundgehalt darf frühestens erreicht werden

in der Besoldungsgruppe A 1 am Ersten des Monats, in dem das einundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 5 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 9 am Ersten des Monats, in dem das fünfundvierzigste Lebensjahr vollendet wird,

in der Besoldungsgruppe A 13 am Ersten des Monats, in dem das siebenundvierzigste Lebensjahr vollendet wird.

§ 56

(1) Die Höhe des Ortszuschlages richtet sich nach der dienstlichen Stellung des Beamten, nach der Ortsklasse seines dienstlichen Wohnsitzes und nach seinen Familienverhältnissen.

(2) Die Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes ergibt sich aus dem Ortsklassenverzeichnis des Bundes.

§ 57

Kinderzuschlag ist nach den Grundsätzen des § 18 Abs. 1 bis 6 und der §§ 19 und 20 zu gewähren.

§ 58

Unwiderrufliche Stellenzulagen gelten als Bestandteil des Grundgehalts. Stellenzulagen dürfen nur gewährt werden, wenn sie in den Besoldungsgesetzen vorgesehen sind.

§ 59

(1) Dieses Kapitel gilt, soweit es sich nicht ohnehin auf Richter bezieht, auch für die Richter.

(2) Bei der Regelung der Dienstbezüge der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit kann von den §§ 51 bis 55 abgewichen werden.

KAPITEL IV

Schlußvorschriften

§ 60

Die Obergerichtsräte des früheren Deutschen Obergerichts erhalten, solange sie nicht in den Ruhestand getreten sind, die Dienstbezüge eines Beamten der Besoldungsgruppe B 5. Unter der gleichen Voraussetzung erhält der Präsident des früheren Deutschen Obergerichts die Dienstbezüge eines Beamten der Bundesbesoldungsgruppe B 10.

§ 61

Die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu diesem Gesetz erläßt der Bundesminister des Innern, soweit die Besoldung der Richter oder der Soldaten berührt wird, im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz oder dem Bundesminister der Verteidigung. § 23 Abs. 2, § 30 Satz 2 und § 36 Abs. 4 bleiben unberührt.

§ 62

(Änderung anderer Gesetze)

§ 63

(1) Dieses Gesetz,

§ 101 Abs. 3 Satz 3 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht vom 12. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 243) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662),

§ 9 Abs. 2, §§ 31 b, 31 c des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts für Angehörige des öffentlichen Dienstes vom 11. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 291, 354) in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 820) und

§ 4 des Gesetzes über die Rechtsstellung der in den Deutschen Bundestag gewählten Angehörigen des

öffentlichen Dienstes vom 4. August 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 777)

regeln Art und Umfang der Dienstbezüge der in § 1 genannten Personen erschöpfend.

(2) Ist in Rechts- und Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften und Bezeichnungen Bezug genommen, die nach Absatz 1 für die in § 1 genannten Personen nicht mehr gelten, so treten an deren Stelle die Vorschriften und Bezeichnungen dieses Gesetzes, soweit sich aus §§ 48 bis 48 d nichts anderes ergibt.

§ 64

(1) Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für die in § 13 des Gesetzes über die Eingliederung des Saarlandes vom 23. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 1011) bezeichneten Bundesbeamten und Versorgungsempfänger. Kapitel III gilt nicht für die Beamten und Richter des Saarlandes, der saarländischen Gemeinden, Gemeindeverbände und der übrigen saarländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

§ 65¹⁾

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1957 in Kraft, soweit die Absätze 2 und 3 nichts anderes vorschreiben.

(2) § 25 tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Bis dahin gelten für die Auslandszulage die im Haushaltsplan festgelegten Grundsätze.

(3) Kapitel III tritt am 1. Januar 1958 in Kraft.

Anlagen umstehend

¹⁾ Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der ursprünglichen Fassung vom 27. Juli 1957. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den in der vorangestellten Bekanntmachung näher bezeichneten Vorschriften.

Anlage I

Besoldungsordnungen A und B

Vorbemerkungen

1. Die Amtsbezeichnungen sind in den Besoldungsgruppen nach der Buchstabenfolge geordnet. Die Amtsbezeichnungen der Vollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz und die Dienstgradbezeichnungen der Soldaten sind am Schluß der Besoldungsgruppen aufgeführt. Ein Anhang zur Besoldungsordnung A enthält künftig wegfällende Ämter und Amtsbezeichnungen.
2. Die Beamtinnen erhalten die Amtsbezeichnung in der weiblichen Form.
3. Die Grundgehaltssätze sind Monatsbeträge. Sie sind für alle Besoldungsgruppen in einer Übersicht am Schluß dieser Anlage zusammengestellt.

Bundesbesoldungsordnung A

Aufsteigende Gehälter

Besoldungsgruppe 1

315 — 327 — 339 — 351 — 363 — 375 — 387 — 399 — 411 — 423 — 435 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe
 Bauaufseher
 Postbote
 Signalwärter
 Grenzüäger
 Grenadier, Flieger, Matrose¹⁾

Mittelbarer Bundesdienst

Amtsgehilfe
 Museumsaufseher

¹⁾ In diese Besoldungsgruppe gehören auch alle Soldaten des untersten Mannschaftsdienstgrades, für die der Bundespräsident besondere Dienstgradbezeichnungen festgesetzt hat.

Besoldungsgruppe 2

331 — 344 — 357 — 370 — 383 — 396 — 409 — 422 — 435 — 448 — 461 — 474 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst

Bahnwärter
 Betriebsaufseher¹⁾
 Bundesbahnschaffner¹⁾
 Drucker
 Justizwachtmeister
 Maschinenwärter
 Oberamtsgehilfe
 Oberbauaufseher
 Obersignalwärter

Postschaffner¹⁾
 Zollbootsmann
 Zollmaschinenwärter
 Zollwachtmeister
 Grenztruppjäger
 Gefreiter

Mittelbarer Bundesdienst

Museumsoberaufseher
 Oberamtsgehilfe

¹⁾ Erhält als Führer von Kraftwagen eine widerrufliche, nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 26 DM.

Besoldungsgruppe 3

357 — 370 — 383 — 396 — 409 — 422 — 435 — 448 — 461 — 474 — 487 — 500 DM

Ortszuschlag: IV

<p>Unmittelbarer Bundesdienst Betriebsoberaufseher Bundesbahnbetriebswart Bundesbahnoberbeschaffner Fernmeldewart Geldzähler Gleiswart Hauptamtsgehilfe Justizoberwachmeister Leitungswart Maschinenoberwärter Oberbahnwärter Oberdrucker</p>	<p>Panzerwart Postoberschaffner Postwart Schleusenbetriebswart Zollmaschinenoberwärter Zolloberbootsmann Zolloberwachmeister Grenzüberjäger Obergreifer Mittelbarer Bundesdienst Hauptamtsgehilfe Museumshauptaufseher</p>
--	--

Besoldungsgruppe 4

383 — 396 — 409 — 422 — 435 — 448 — 461 — 474 — 487 — 500 — 513 — 526 DM

Ortszuschlag: IV

<p>Unmittelbarer Bundesdienst Amtsmeister¹⁾ Betriebsmeister Fernmeldeoberwart Justizhauptwachmeister Leitungsmeister Panzeroberwart Posthauptschaffner Postoberwart</p>	<p>Triebwagenführer Zollhauptbootsmann Zollhauptwachmeister Zollmaschinenhauptwärter Grenzhauptjäger Hauptgreifer Mittelbarer Bundesdienst Amtsmeister</p>
---	--

¹⁾ Amtsmeister beim Bundespräsidialamt und beim Bundeskanzleramt erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

Besoldungsgruppe 5

398 — 412 — 426 — 440 — 454 — 468 — 482 — 496 — 510 — 524 — 538 — 552 — 566 DM

Ortszuschlag: IV

<p>Unmittelbarer Bundesdienst Bundesbahnassistent Bundesbahnoberbetriebswart Fernmeldeassistent Forstwart Justizassistent Maschinenführer Obergeldzähler Obertriebwagenführer Postassistent Regierungsassistent Regierungsvermessungsassistent Reservelokomotivführer Schiffsassistent</p>	<p>Schleusenmeister Steuerassistent¹⁾ Technischer Bundesbahnassistent Technischer Fernmeldeassistent Technischer Postassistent Technischer Regierungsassistent Unterbrandmeister Verwaltungsassistent Werkführer Zollassistent¹⁾ Zollmaschinenführer Zollschiffsassistent Zugführer Wachtmeister im Bundesgrenzschutz</p>
--	--

Fahnenjunker im Bundesgrenzschutz	Stabsunteroffizier ²⁾
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz ²⁾	Obermaat ²⁾
Unteroffizier	
Fahnenjunker	Mittelbarer Bundesdienst
Maat	Bankassistent
Seekadett	Verwaltungsassistent

¹⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 12 DM.

Besoldungsgruppe 6

411 — 429 — 447 — 465 — 483 — 501 — 519 — 537 — 555 — 573 — 591 — 609 — 627 DM

Ortszuschlag: IV

Unmittelbarer Bundesdienst	Technischer Bundesbahnsekretär ¹⁾
Betriebsobermeister	Technischer Fernmeldeseekretär ¹⁾
Brandmeister ¹⁾	Technischer Postsekretär ¹⁾
Bundesbahnsekretär	Technischer Regierungssekretär ¹⁾
Fernmeldeseekretär	Verwaltungssekretär
Justizsekretär	Werkmeister ¹⁾
Kriminalhauptwachtmeister	Zollmaschinenmeister ¹⁾
Leitungsobermeister	Zollschiffsführer ¹⁾
Lokomotivführer ¹⁾	Zollsekretär ²⁾
Maschinenmeister ¹⁾	Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz
Oberschleusenmeister	Fähnrich im Bundesgrenzschutz
Oberzugführer	Feldwebel
Postsekretär	Fähnrich
Postverwalter	Bootsmann
Regierungssekretär	Fähnrich zur See
Regierungsvermessungssekretär ¹⁾	
Revierforstwart	Mittelbarer Bundesdienst
Schiffsführer ¹⁾	Banksekretär
Steuersekretär ²⁾	Verwaltungssekretär

¹⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 25 DM.

²⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

Besoldungsgruppe 7

482 — 502 — 522 — 542 — 562 — 582 — 602 — 622 — 642 — 662 — 682 — 702 — 722 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst	Technischer Bundesbahnobersekretär
Bundesbahnobersekretär	Technischer Fernmeldeobersekretär
Fernmeldeobersekretär	Technischer Postobersekretär
Justizobersekretär	Technischer Regierungsobersekretär
Kriminalmeister	Verwaltungsobersekretär
Oberbrandmeister	Zollobermaschinenmeister
Oberforstwart	Zolloberschiffsführer
Oberlokomotivführer	Zollobersekretär ¹⁾
Obermaschinenmeister	Meister im Bundesgrenzschutz
Oberschiffsführer	Oberfeldwebel
Oberwerkmeister	Oberbootsmann
Postobersekretär	
Postoberverwalter	Mittelbarer Bundesdienst
Regierungsobersekretär	Bankobersekretär
Regierungsvermessungsobersekretär	Verwaltungsobersekretär
Steuerobersekretär ¹⁾	

¹⁾ Kann im Vollstreckungsdienst nach näherer Bestimmung des Bundesministers der Finanzen eine widerrufliche, nicht-ruhegehaltfähige Vergütung erhalten.

Besoldungsgruppe 8

502 — 526 — 550 — 574 — 598 — 622 — 646 — 670 — 694 — 718 — 742 — 766 — 790 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst	
Bundesbahnhauptsekretär	Technischer Fernmeldehauptsekretär
Fernmeldehauptsekretär	Technischer Posthauptsekretär
Hauptbrandmeister	Technischer Regierungshauptsekretär
Hauptlokomotivführer	Verwaltungshauptsekretär
Hauptmaschinenmeister	Zollhauptmaschinenmeister
Hauptschiffsführer	Zollhauptschiffsführer
Hauptwerkmeister	Zollhauptsekretär
Justizhauptsekretär	Obermeister im Bundesgrenzschutz
Kriminalobermeister	Hauptfeldwebel
Posthauptsekretär	Hauptbootsmann
Regierungshauptsekretär	Oberfähnrich
Regierungsvermessungshauptsekretär	Oberfähnrich zur See
Revieroberforstwart	
Steuerhauptsekretär	Mittelbarer Bundesdienst
Technischer Bundesbahnhauptsekretär	Bankhauptsekretär
	Verwaltungshauptsekretär

Besoldungsgruppe 9

570 — 595 — 620 — 645 — 670 — 695 — 720 — 745 — 770 — 795 — 820 — 845 — 870 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst	
Archivinspektor	Technischer Postinspektor ¹⁾
Bibliotheksinspektor	Technischer Regierungsinspektor ¹⁾
Bundesbahnsinspektor	Verwaltungsinspektor ¹⁾
Fernmeldeinspektor	Zollinspektor ¹⁾
Justizinspektor	Zollkapitän ¹⁾
Kapitän ¹⁾	Stabsmeister im Bundesgrenzschutz
Konsulatssekretär	Leutnant im Bundesgrenzschutz ¹⁾
Kriminalkommissar	Oberleutnant im Bundesgrenzschutz ²⁾
Lotse ¹⁾	Stabsfeldwebel
Postbauinspektor ¹⁾	Stabsbootsmann
Postinspektor	Leutnant ¹⁾
Postmeister	Leutnant zur See ¹⁾
Regierungsbauinspektor ¹⁾	Oberleutnant ²⁾
Regierungsinspektor	Oberleutnant zur See ²⁾
Regierungsvermessungsinspektor ¹⁾	
Revierförster	Mittelbarer Bundesdienst
Steuerinspektor	Archivinspektor
Technischer Bundesbahnsinspektor ¹⁾	Bankinspektor
Technischer Fernmeldeinspektor ¹⁾	Bibliotheksinspektor
	Verwaltungsinspektor ¹⁾

¹⁾ Beamte und Soldaten, bei denen neben der Laufbahnprüfung die Abschlußprüfung einer höheren technischen Lehranstalt als Anstellungsvoraussetzung vorgeschrieben ist, erhalten eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM. Dies gilt nur, wenn während des Besuchs der höheren technischen Lehranstalt keine Dienstbezüge gezahlt wurden.

²⁾ Erhält eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 50 DM.

Besoldungsgruppe 10

634 — 668 — 702 — 736 — 770 — 804 — 838 — 872 — 906 — 940 — 974 — 1008 — 1042 DM

Ortszuschlag: III

Unmittelbarer Bundesdienst	
Archivoberinspektor	Fernmeldeoberinspektor
Bibliotheksoberinspektor	Justizoberinspektor
Bundesbahnoberinspektor	Konsulatssekretär Erster Klasse
	Kriminaloberkommissar

Oberförster	Technischer Regierungsoberinspektor
Oberlotse	Verwaltungsoberinspektor
Oberpostmeister	Zolloberinspektor
Postoberbauinspektor	Oberstabsmeister im Bundesgrenzschutz
Postoberinspektor	Oberstabsfeldwebel
Regierungsoberbauinspektor	Oberstabsbootsmann
Regierungsoberinspektor	
Regierungsvermessungsoberinspektor	Mittelbarer Bundesdienst
Seekapitän	Archivoberinspektor
Steueroberinspektor	Bankoberinspektor
Technischer Bundesbahninspektor	Bibliotheksoberinspektor
Technischer Fernmeldeoberinspektor	Verwaltungsoberinspektor
Technischer Postoberinspektor	

Besoldungsgruppe 11

758 — 796 — 834 — 872 — 910 — 948 — 986 — 1024 — 1062 — 1100 — 1138 — 1176 — 1214 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst	Steueramtman
Archivamtman	Technischer Bundesbahnamtman
Bibliotheksamtmann	Technischer Regierungsamtmann
Bundesbahnamtman	Verwaltungsamtmann
Fachschuloberlehrer (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 12) ¹⁾	Zollamtman
Forstamtman	Hauptmann im Bundesgrenzschutz
Justizamtman	Hauptmann
Kanzler	Kapitänleutnant
Kriminalhauptkommissar	
Postamtman	Mittelbarer Bundesdienst
Regierungsamtmann	Archivamtman
Regierungsbauamtman	Bankamtman
Regierungsvermessungsamtmann	Bibliotheksamtmann
Seeoberkapitän	Verwaltungsamtmann

¹⁾ Erhält in der ersten bis zwölften Dienstaltersstufe eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 38 DM.**Besoldungsgruppe 12**832 — 874 — 916 — 958 — 1000 — 1042 — 1084 — 1126 — 1168 — 1210 — 1252 — 1294 —
1336 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst	Steuerrat
Amtsrat	Technischer Bundesbahnoberamtman
Archivoberamtman	Technischer Regierungsoberamtman
Bibliotheksoberamtman	Verwaltungsoberamtman
Bundesbahnoberamtman	Zollrat
Fachschuloberlehrer ¹⁾	
Forstoberamtman	Mittelbarer Bundesdienst
Justizoberamtman	Archivoberamtman
Kanzler Erster Klasse	Bankamtsrat
Postoberamtman	Bankoberamtman
Regierungsoberamtman	Bibliotheksoberamtman
Regierungsoberbauamtman	Verwaltungsoberamtman
Seehauptkapitän	

¹⁾ Lehrkräfte, deren Aufgabenkreis sich aus dem der Besoldungsgruppe A 11 heraushebt.

Besoldungsgruppe 13932 — 974 — 1016 — 1058 — 1100 — 1142 — 1184 — 1226 — 1268 — 1310 — 1352 — 1394 —
1436 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivrat
Bergrat
Bibliotheksrat
Bundesbahnrat
Fachschuldirektor¹⁾
Forstmeister
Konsul
Kustos
Legationsrat
Militärpfarrer
Postbaurat
Postrat
Regierungsapotheker
Regierungsbaurat
Regierungsfischereirat
Regierungsgeologe
Regierungsgewerberat
Regierungskriminalrat
Regierungslandwirtschaftsrat
Regierungsmedizinalrat
Regierungsrat
Regierungsvermessungsrat
Regierungsveterinärat

Studienrat¹⁾
Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der
Besoldungsgruppe A 14)²⁾
Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat
Major im Bundesgrenzschutz
Stabsarzt im Bundesgrenzschutz
Stabsingenieur
Major
Korvettenkapitän
Stabsapotheker
Stabsarzt
Stabsveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Archivrat
Bankrat
Bibliotheksrat
Kustos
Medizinalrat
Verwaltungsrat
Wissenschaftlicher Rat

¹⁾ Studienräte, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 13 ist, und Fachschuldirektoren, deren Eingangsgruppe die Besoldungsgruppe A 12 oder A 13 ist, erhalten von der neunten Dienstaltersstufe an eine unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 108 DM.

²⁾ Bis zur achten Dienstaltersstufe.

Besoldungsgruppe 141000 — 1055 — 1110 — 1165 — 1220 — 1275 — 1330 — 1385 — 1440 — 1495 — 1550 — 1605 —
1660 DM

Ortszuschlag: II

Unmittelbarer Bundesdienst

Bibliotheksberrät
Bundesbahnberrät
Direktor der Bundeshauptkasse
Konsul Erster Klasse
Legationsrat Erster Klasse¹⁾
Militäroberpfarrer
Oberarchivrat
Oberbergrat
Oberforstmeister
Oberpostbaurat
Oberpostrat
Oberregierungsapotheker
Oberregierungsbaurat
Oberregierungsgeologe
Oberregierungsgewerberat
Oberregierungskriminalrat
Oberregierungslandwirtschaftsrat
Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungsrat

Oberregierungsvermessungsrat
Oberregierungsveterinärat
Oberstudienrat
Studiendirektor
Verwaltungsgerichtsrat (soweit nicht in der
Besoldungsgruppe A 13)²⁾
Verwaltungsberrät
Wissenschaftlicher Oberrat
Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen
Institut
Zweiter Direktor der Römisch-Germanischen
Kommission in Frankfurt (Main)
Oberstleutnant im Bundesgrenzschutz
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz
Oberstleutnant
Fregattenkapitän
Oberstabsapotheker
Oberstabsarzt
Oberstabsveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bankoberrat
Bibliotheksoberrat
Medizinaloberrat
Museumsdirektor (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen A 15 und A 16)

Oberarchivrat
Oberkustos
Verwaltungsoberrat
Wissenschaftlicher Oberrat

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft oder Gesandtschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“ oder „Gesandter“.

²⁾ Von der neunten Dienstaltersstufe an.

Besoldungsgruppe 15

1156 — 1214 — 1272 — 1330 — 1388 — 1446 — 1504 — 1562 — 1620 — 1678 — 1736 — 1794 —
1852 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Archivdirektor
Bibliotheksdirektor
Botschaftsrat¹⁾
Bundesbahndirektor
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Olden-
burg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Direktor des Bundesschleppbetriebes
Direktor des Luftfahrt-Bundesamtes
Direktor einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Generalkonsul (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen A 16 und B 5)
Landforstmeister
Militärdekan
Oberpostdirektor
Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Oberstudienrat
Regierungsbaudirektor
Regierungsdirektor
Regierungskriminaldirektor
Regierungsmedizinaldirektor
Regierungsvermessungsdirektor
Senatsrat beim Bundespatentgericht
Verwaltungsdirektor

Vortragender Legationsrat
Verwaltungsgerichtsdirektor
Oberfeldarzt im Bundesgrenzschutz
Oberfeldapotheker
Flottillenapotheker
Oberfeldarzt
Flottillenarzt
Oberfeldveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen A 16, B 3, B 5 und B 8)
Bibliotheksdirektor
Direktor des Geheimen Staatsarchivs
der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Direktor des Ibero-Amerikanischen Instituts
der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Direktor des Institutes für Musikforschung
der Stiftung Preußischer Kulturbesitz
Medizinaldirektor
Museumsdirektor (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen A 14 und A 16)
Verwaltungsdirektor

¹⁾ Führt während der Verwendung als Leiter einer Botschaft die Amtsbezeichnung „Botschafter“.

Besoldungsgruppe 16

1317 — 1387 — 1457 — 1527 — 1597 — 1667 — 1737 — 1807 — 1877 — 1947 — 2017 — 2087 —
2157 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Abteilungspräsident (bei der Deutschen Bundesbahn
und der Deutschen Bundespost)
Botschafter (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen B 5 und B 8)
Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor beim Bundeskartellamt¹⁾
Direktor der Bundesstelle für Außenhandels-
information
Direktor des Bundessortenamtes
Direktor des Institutes für Landeskunde
Direktor des Institutes für Raumforschung

Direktor und Professor des Institutes für chemisch-
technische Untersuchungen
Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt
Oldenburg-Bremen (als Vorsitz der Geschäfts-
führung)
Finanzpräsident
Generalkonsul (soweit nicht in den
Besoldungsgruppen A 15 und B 5)
Gesandter (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5)
Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt für
Branntwein
Leitender Regierungsbaudirektor

Leitender Regierungsdirektor
 Leitender Regierungskriminaldirektor
 Leitender Regierungsmedizinaldirektor
 Leitender Verwaltungsdirektor
 Militäroberdekan
 Ministerialrat
 Oberlandforstmeister
 Präsident des Kraftfahrt-Bundesamtes
 Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
 (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 3)
 Senatspräsident beim Bundespatentgericht
 Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes²⁾
 Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentral-
 amtes²⁾
 Vizepräsident des Posttechnischen Zentralamtes²⁾
 Vizepräsident einer Bundesbahndirektion²⁾
 Vizepräsident einer Oberpostdirektion (sofern der
 Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 5
 angehört)²⁾
 Vizepräsident einer Wehrbereichsverwaltung²⁾
 Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes²⁾

Vortragender Legationsrat Erster Klasse
 Oberst im Bundesgrenzschutz
 Oberstarzt im Bundesgrenzschutz
 Oberst
 Kapitän zur See
 Oberstapotheker
 Flottenapotheker
 Oberstarzt
 Flottenarzt
 Oberstveterinär

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen A 15, B 3, B 5 und B 8)
 Leitender Medizinaldirektor
 Leitender Verwaltungsdirektor
 Museumsdirektor (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen A 14 und A 15)
 Vizepräsident eines Landesarbeitsamtes (sofern der
 Präsident der Besoldungsgruppe B 6 oder B 5 an-
 gehört)²⁾

¹⁾ Die am 31. Dezember 1962 im Amt befindlichen Beamten erhalten für ihre Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 3.

²⁾ Als ständiger Vertreter des Präsidenten und Leiter einer Abteilung.

Anhang zur Besoldungsordnung A

Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen

<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 1</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst Bahnhelfer Kastellan Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 2) Oberbahnwart Schleusenoberwärter Technischer Gehilfe</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 2</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst Laborant Maschinist (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 1) Oberwerkmann Schiffsführer Werkmann Grenzüberjäger</p> <p>Mittelbarer Bundesdienst Betriebsassistent</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 3</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst Kanzleiassistent Magazinmeister Postkraftwagenführer</p> <p>Mittelbarer Bundesdienst Kanzleiassistent</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 4</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst Wachtmeister im Bundesgrenzschutz</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 5</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 6) Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz</p>	<p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 6</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst Präparator (soweit nicht in der Besoldungsgruppe 5)</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 7</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst Lithograph Oberpräparator</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 8</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst Bundesbahnbetriebsinspektor Lokomotivbetriebsinspektor Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 9</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst Kriminalinspektor</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 13</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz Oberstabsarzt Marineoberstabsarzt</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 14</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz Oberfeldarzt Flottillenarzt</p> <p style="text-align: center;">Besoldungsgruppe 16</p> <p>Unmittelbarer Bundesdienst Vizepräsident einer Oberbetriebsleitung</p>
--	--

Bundesbesoldungsordnung B

Feste Gehälter

Besoldungsgruppe 1

1852 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor der Ozeanographischen Forschungsstelle
der Bundeswehr
Direktor und Professor bei der Biologischen Bundes-
anstalt für Land- und Forstwirtschaft
Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für
Bodenforschung

Direktor und Professor bei der Physikalisch-Techni-
schen Bundesanstalt
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Direktor und Professor (bei wissenschaftlichen For-
schungsanstalten)

Besoldungsgruppe 2

2225 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor des Bundesarchivs
Erster Direktor und Professor beim Deutschen
Archäologischen Institut
Erster Direktor und Professor der Römisch-Germa-
nischen Kommission in Frankfurt (Main)
Erster Direktor und Professor beim Bundesgesund-
heitsamt
Leitender Direktor und Professor bei der Biolo-
gischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirt-
schaft
Leitender Direktor und Professor bei der Bundes-
anstalt für Bodenforschung
Leitender Direktor und Professor bei der Bundes-
forschungsanstalt für Viruskrankheiten der Tiere
Leitender Direktor und Professor (bei wissenschaft-
lichen Forschungsanstalten)

Leitender Direktor und Professor bei der Bundes-
anstalt für Materialprüfung
Leitender Direktor und Professor bei der Physika-
lisch-Technischen Bundesanstalt
Leitender Direktor und Professor beim Bundes-
gesundheitsamt
Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Präsident der Bundesanstalt für Wasserbau
Präsident des Amtes für Wertpapierbereinigung
Vizepräsident des Bundesamtes für zivilen Bevölke-
rungsschutz
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Ver-
sicherungs- und Bausparwesen
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes
Vizepräsident des Bundeswehrverwaltungsamtes
Vizepräsident und Professor der Bundesanstalt für
Materialprüfung
Vizepräsident und Professor des Bundesgesundheits-
amtes

Besoldungsgruppe 3

2393 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Be-
schaffung
Direktor beim Bundesausgleichsamt
Direktor der Akademie für Wehrverwaltung und
Wehrtechnik
Direktor der Bundeszentrale für Heimatdienst
Direktor der Erprobungsstelle Meppen
Direktor des Institutes für angewandte Geodäsie
Direktor im Bundesnachrichtendienst
Direktor und Professor des Deutschen Historischen
Institutes in Rom
Inspekteur der Bereitschaftspolizeien der Länder

Präsident der Biologischen Bundesanstalt für Land-
und Forstwirtschaft
Präsident des Deutschen Hydrographischen Institutes
Präsident des Sozialamtes der Deutschen Bundespost
Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in
den Besoldungsgruppen B 5 und B 6)
Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
(soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)
Präsident und Professor der Bundesforschungsanstalt
für Viruskrankheiten der Tiere
Vizepräsident des Bundeskartellamtes¹⁾
Vizepräsident des Bundespatentgerichts
Vizepräsident der Bundesschuldenverwaltung

Vizepräsident des Deutschen Patentamtes
 Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes
 Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 5 und B 8)

Generaldirektor der Staatlichen Museen der Stiftung
 Preußischer Kulturbesitz
 Generaldirektor der Staatsbibliothek der Stiftung
 Preußischer Kulturbesitz
 Oberdirektor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt
 für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung
 Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in
 den Besoldungsgruppen B 4, B 5 und B 6)

¹⁾ Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 5.

Besoldungsgruppe 4

2567 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Mittelbarer Bundesdienst

Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in
 den Besoldungsgruppen B 3, B 5 und B 6)

Besoldungsgruppe 5

2735 DM

Ortszuschlag: Ib

Unmittelbarer Bundesdienst

Botschafter (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen A 16 und B 8)
 Bundesanwalt beim Bundesgerichtshof
 Bundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht
 Bundesrichter beim Bundesarbeitsgericht
 Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof
 Bundesrichter beim Bundesfinanzhof
 Bundesrichter beim Bundesgerichtshof
 Bundesrichter beim Bundessozialgericht
 Bundesrichter beim Bundesverwaltungsgericht
 Bundeswehrdisziplinaranwalt
 Direktor bei der Bundesweherschule für Innere Führung
 Direktor beim Bundesrechnungshof
 Erster Direktor im Bundesnachrichtendienst
 Generalkonsul (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen A 15 und A 16)
 Gesandter (soweit nicht in der Besoldungsgruppe A 16)
 Militärgeneraldekan
 Militärgeneralvikar
 Ministerialdirigent
 Präsident der Außenhandelsstelle für Erzeugnisse
 der Ernährung und Landwirtschaft
 Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
 Präsident der Bundesdruckerei
 Präsident der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein
 Präsident des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft
 Präsident des Bundesbahn-Sozialamtes
 Präsident des Bundeskriminalamtes

Präsident des Bundesverwaltungsamtes
 Präsident des Deutschen Archäologischen Institutes
 Präsident des Deutschen Wetterdienstes
 Präsident des Oberprüfungsamtes für die höheren
 technischen Verwaltungsbeamten
 Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
 Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht
 in der Besoldungsgruppe B 6)
 Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in
 den Besoldungsgruppen B 3 und B 6)
 Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz
 Vizepräsident des Bundesamtes für Wehrtechnik
 und Beschaffung
 Vizepräsident des Bundesnachrichtendienstes
 Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz
 Brigadegeneral
 Flottillenadmiral
 Generalapotheker
 Generalarzt
 Admiralarzt

Mittelbarer Bundesdienst

Bankdirektor (soweit nicht in den
 Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3 und B 8)
 Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt
 für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
 Direktor der Deutschen Landesrentenbank
 Präsident der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr
 Präsident eines Landesarbeitsamtes (soweit nicht in
 den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 6)

Besoldungsgruppe 6

2908 DM

Ortszuschlag: Ib

<p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> <p>Bundesdisziplinaranwalt Oberfinanzpräsident Präsident des Bundesamtes für zivilen Bevölkerungsschutz Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen Präsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen Präsident des Bundesversicherungsamtes Präsident des Bundeswehrverwaltungsamtes Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes Präsident einer Bundesbahndirektion (soweit nicht in der Besoldungsgruppe B 5) Präsident einer Oberpostdirektion (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3 und B 5) Präsident einer Wehrbereichsverwaltung Präsident eines Bundesbahnzentralamtes</p>	<p>Präsident und Professor der Bundesanstalt für Bodenforschung Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung Präsident und Professor des Bundesgesundheitsamtes Vizepräsident des Bundesausgleichsamtes Generalmajor Konteradmiral Generalstabsarzt Admiralstabsarzt</p> <p>Mittelbarer Bundesdienst</p> <p>Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitz der Geschäftsführung) Präsident eines Landesamtes (soweit nicht in den Besoldungsgruppen B 3, B 4 und B 5)</p>
--	--

Besoldungsgruppe 7

3076 DM

Ortszuschlag: Ia

<p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> <p>Oberbundesanwalt beim Bundesverwaltungsgericht Präsident des Bundeskartellamtes Präsident des Bundespatentgerichts Präsident der Bundesschuldenverwaltung Präsident des Deutschen Patentamtes Präsident des Statistischen Bundesamtes Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof Senatspräsident beim Bundesfinanzhof</p>	<p>Senatspräsident beim Bundesgerichtshof Senatspräsident beim Bundessozialgericht Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht Vizepräsident des Bundesfinanzhofes Vizepräsident des Bundesgerichtshofes Vizepräsident des Bundessozialgerichtes</p> <p>Mittelbarer Bundesdienst</p> <p>Kurator der Stiftung Preußischer Kulturbesitz¹⁾ Vizepräsident der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung</p>
--	---

¹⁾ Der am 31. Dezember 1962 im Amt befindliche Beamte erhält für seine Person Bezüge der Besoldungsgruppe B 8.

Besoldungsgruppe 8

3250 DM

Ortszuschlag: Ia

<p>Unmittelbarer Bundesdienst</p> <p>Botschafter (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 16 und B 5) Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof Ministerialdirektor Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz Präsident des Bundesamtes für Wehrtechnik und Beschaffung Präsident des Bundesnachrichtendienstes</p>	<p>Präsident des Hauptprüfungsamtes für die Deutsche Bundesbahn Vizepräsident des Bundesrechnungshofes Generalleutnant Vizeadmiral Generaloberstabsarzt Admiraloberstabsarzt</p> <p>Mittelbarer Bundesdienst</p> <p>Bankdirektor (soweit nicht in den Besoldungsgruppen A 15, A 16, B 3 und B 5)</p>
---	--

Besoldungsgruppe 9**3760 DM**

Ortszuschlag: Ia

Unmittelbarer BundesdienstPräsident des Bundesausgleichsamtes
Präsident des Bundesdisziplinarhofes**Besoldungsgruppe 10****4102 DM**

Ortszuschlag: Ia

Unmittelbarer BundesdienstPräsident des Bundesarbeitsgerichtes
Präsident des Bundesfinanzhofes
Präsident des Bundesgerichtshofes
Präsident des Bundessozialgerichtes
Präsident des BundesverwaltungsgerichtesGeneral
Admiral**Mittelbarer Bundesdienst**Präsident der Bundesanstalt für
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung**Besoldungsgruppe 11****4530 DM**

Ortszuschlag: Ia

Unmittelbarer BundesdienstErster Präsident der Deutschen Bundesbahn
(als Vorsitzender des Vorstandes)
Präsident der Deutschen Bundesbahn
(als Mitglied des Vorstandes)
Präsident des Bundesrechnungshofes
Staatssekretär

Grundgehaltssätze

Besoldungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarif- klasse	Dienstaltersstufe											Dienst- alters- zulage		
		1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11		12	13
Besoldungsordnung A															
1		315	327	339	351	363	375	387	399	411	423	435	—	—	12
2		331	344	357	370	383	396	409	422	435	448	461	474	—	13
3	IV	357	370	383	396	409	422	435	448	461	474	487	500	—	13
4		383	396	409	422	435	448	461	474	487	500	513	526	—	13
5		398	412	426	440	454	468	482	496	510	524	538	552	566	14
6		411	429	447	465	483	501	519	537	555	573	591	609	627	18
7		482	502	522	542	562	582	602	622	642	662	682	702	722	20
8	III	502	526	550	574	598	622	646	670	694	718	742	766	790	24
9		570	595	620	645	670	695	720	745	770	795	820	845	870	25
10		634	668	702	736	770	804	838	872	906	940	974	1008	1042	34
11		758	796	834	872	910	948	986	1024	1062	1100	1138	1176	1214	38
12	II	832	874	916	958	1000	1042	1084	1126	1168	1210	1252	1294	1336	42
13		932	974	1016	1058	1100	1142	1184	1226	1268	1310	1352	1394	1436	42
14		1000	1055	1110	1165	1220	1275	1330	1385	1440	1495	1550	1605	1660	55
15	Ib	1156	1214	1272	1330	1388	1446	1504	1562	1620	1678	1736	1794	1852	58
16		1317	1387	1457	1527	1597	1667	1737	1807	1877	1947	2017	2087	2157	70
Besoldungsordnung B															
1		1852													
2		2225													
3	Ib	2393													
4		2567													
5		2735													
6		2908													
7		3076													
8		3250													
9	Ia	3760													
10		4102													
11		4530													

Anlage II

Ortszuschlag

Tarif- klasse	Zu der Tarifklasse gehörende Besoldungs- gruppen	Orts- klasse	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3 (bei einem kinder- zuschlagsberechtigten Kind)
			Monatsbeträge in DM		
Ia	B 7 bis B 11	S	246	306	328
		A	209	263	284
		B	172	220	239
Ib	A 15 und A 16, B 1 bis B 6	S	191	248	270
		A	160	211	232
		B	129	174	193
II	A 11 bis A 14	S	154	204	226
		A	130	173	194
		B	106	142	161
III	A 7 bis A 10	S	126	166	188
		A	105	141	162
		B	84	116	135
IV	A 1 bis A 6	S	120	157	179
		A	100	134	155
		B	80	111	130

Bei mehr als einem kinderzuschlagsberechtigten Kind erhöht sich der Ortszuschlag für jedes weitere zu berücksichtigende Kind, und zwar

für das zweite bis zum fünften Kind

in Ortsklasse S um je 29 DM,
in Ortsklasse A um je 27 DM,
in Ortsklasse B um je 24 DM,

für das sechste und die weiteren Kinder

in Ortsklasse S um je 37 DM,
in Ortsklasse A um je 35 DM,
in Ortsklasse B um je 31 DM.

Anlage III

Auslandszulage (§ 25)

Besoldungs- gruppe	Zone									
	I	II	III	IV	V	VI	VII	VIII	IX	X
	Monatsbeträge in DM									
A 1 bis A 4	290	340	390	490	540	590	690	790	890	990
A 5/6	335	390	445	550	605	660	765	870	970	1070
A 7/8	380	440	500	610	670	730	840	950	1050	1150
A 9	440	505	570	685	750	815	935	1050	1150	1250
A 10	500	570	640	760	830	900	1030	1150	1250	1350
A 11	560	635	710	835	910	985	1125	1250	1350	1450
A 12	620	700	780	910	990	1070	1220	1350	1450	1550
A 13	680	765	850	985	1070	1155	1315	1450	1550	1650
A 14	740	830	920	1060	1150	1240	1410	1550	1650	1750
A 15	800	895	990	1135	1230	1325	1505	1650	1750	1850
A 16 bis B 4	860	960	1060	1210	1310	1410	1600	1750	1850	1950
B 5 bis B 7	920	1025	1130	1285	1390	1495	1695	1850	1950	2050
B 8 und höher	980	1090	1200	1360	1470	1580	1790	1950	2050	2150

Anlage IV

Überleitungsübersicht

1. Regelüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe		Neue Besoldungsgruppe	Bisherige Besoldungsgruppe		Neue Besoldungsgruppe
Bund	Bundesbahn		Bund	Bundesbahn	
A 1 a	A 1	A 16	A 8 a	A 11	A 5
A 1 b	A 1 a	A 15	—	A 12	A 4
A 1 c	—	A 16	A 9 a	A 13	A 3
A 2 a	—	A 14	A 9 b	—	A 5
A 2 b	A 2	A 14	A 10 a	A 14	A 2
A 2 c 1	—	A 13 ¹⁾	—	A 15	A 2
A 2 c 2	A 3	A 13	A 10 b	A 16	A 1
A 2 d	A 4	A 12	—	A 17	A 1
A 3 b	A 5	A 11	—	A 17 a	A 1
A 3 e	—	A 11	A 10 c	—	A 3
A 4 a 1	—	A 10	A 11	—	A 1
A 4 b 1	A 6	A 10	A 12	—	A 1
A 4 c 1	—	A 9 ²⁾			
A 4 c 2	A 7	A 9	B 2	B 2	B 11
A 4 d kw	A 7 a kw	A 7	B 3 a	—	B 10
A 4 e	A 7 b	A 8	B 3 b	—	B 9
A 4 f	—	A 9	B 4	B 4	B 8
A 5 a	—	A 7	B 5	—	B 7
A 5 b	A 8	A 7	B 6	B 6	B 6
A 6	—	A 6	B 7 a	B 7 a	B 5
A 7 a	A 9	A 6	B 7 b	—	B 4
A 7 b	—	A 5 ³⁾	B 8	—	B 3
—	A 10	A 5	B 9	—	B 2
A 7 c	—	A 5	B 10	—	B 1

¹⁾ Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 68 DM.

²⁾ Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 36 DM.

³⁾ Unwiderrufliche, ruhegehaltfähige Stellenzulage von 31 DM.

2. Sonderüberleitung

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 1 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Botschaftsrat	—	Botschaftsrat Erster Klasse
Direktor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Leitender Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Direktor beim Bundesversicherungsamt	—	Leitender Regierungsdirektor
Direktor beim Statistischen Bundesamt	—	Leitender Regierungsdirektor
Direktor der Bundesanstalt für Flugsicherung	—	Präsident der Bundesanstalt für Flugsicherung
Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie	B 3	—
Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	—	Leitender Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Erster Direktor der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen	—	Erster Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Vorsitzender der Geschäftsführung)
Erster Sekretär beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Erster Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Finanzpräsident — bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein —	—	Leitender Direktor beim Bundesmonopolamt für Branntwein
Leitender Regierungsdirektor — bei der Bundesstelle für Außenhandelsinformation —	—	Direktor der Bundesstelle für Außenhandelsinformation
Oberregierungsbaudirektor	—	Leitender Regierungsbaudirektor
Oberregierungsbaudirektor — Leiter der Bundesanstalt für Gewässerkunde —	—	Präsident der Bundesanstalt für Gewässerkunde
Staatsfinanzrat	—	Leitender Regierungsdirektor
Vizepräsident bei einer Oberpostdirektion	A 16 kw	—
Vizepräsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	B 3	Vizepräsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Vizepräsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 5	—
Vizepräsident des Bundesaufsichtsamtes für das Versicherungs- und Bausparwesen	B 2	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Vizepräsident des Bundesgesundheitsamtes	B 2	—
Vizepräsident des Bundesversicherungsamtes	B 2	—
Vizepräsident des Deutschen Patentamtes	B 3	—
Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	A 16 kw	Vizepräsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Vizepräsident des Statistischen Bundesamtes	B 3	—
Vortragender Legationsrat	—	Vortragender Legationsrat Erster Klasse
Wasserstraßendirektor	—	Präsident einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion
Mittelbarer Bundesdienst		
Abteilungsleiter — bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte —	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Hauptstelle der Bundesanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes)	—	Leitender Verwaltungsdirektor
Stellvertretendes Vorstandsmitglied bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankdirektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 1		
Hauptverwaltungsrat	—	Ministerialrat
Vizepräsident des Bundesbahn-Sozialamtes	A 16 kw	—
Vizepräsident einer Bundesbahndirektion	A 16 kw	—
Vizepräsident einer Oberbetriebsleitung	A 16 kw	—
Vizepräsident eines Bundesbahnzentralamtes	A 16 kw	—
Besoldungsgruppe A 1 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Abteilungsleiter (bei der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz)	—	Regierungsdirektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Abteilungsdirektor und Professor beim Bundesgesundheitsamt	—	Direktor und Professor beim Bundesgesundheitsamt
Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen	—	Direktor bei der Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen (als Mitglied der Geschäftsführung)
Regierungsdirektor — bei der Bundesanstalt für Materialprüfung —	A 16	Leitender Direktor und Professor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung
Regierungs- und Kriminaldirektor	—	Regierungskriminaldirektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bundesverwaltungsdirektor	—	Verwaltungsdirektor
Direktor bei der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr (als Ständiger Stellvertreter des Präsidenten der Bundesanstalt für den Güterfernverkehr)	—	Verwaltungsdirektor
Direktor beim Landesarbeitsamt (als Ständiger Stellvertreter des Präsidenten des Landesarbeitsamtes)	—	Verwaltungsdirektor
Besoldungsgruppe A 2 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Direktor beim Deutschen Patentamt	A 15	—
Finanzrat	—	Oberregierungsrat
Oberfinanzrat	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesgesundheitsamt	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Bundesversicherungsamt	—	Oberregierungsrat

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberregierungsrat oder Regierungsrat als Mitglied beim Deutschen Patentamt	—	Oberregierungsrat
Senatsrat beim Deutschen Patentamt	A 15	—
Wissenschaftlicher Rat und Professor beim Bundesgesundheitsamt	A 14 kw	—
Besoldungsgruppe A 2 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bibliotheksdirektor	—	Bibliotheksoberrat
Bürodirektor beim Bundesfinanzhof	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesgerichtshof	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundessozialgericht	—	Oberregierungsrat
Bürodirektor beim Bundesverwaltungsgericht	—	Oberregierungsrat
Gesandtschaftsrat Erster Klasse	—	Legationsrat Erster Klasse
Obermedizinalrat	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberpostrat als Ministerialbürodirektor	—	Oberpostrat
Oberregierungschemikerat	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor	—	Oberregierungsrat
Oberregierungsrat als Ministerialbürodirektor — im Auswärtigen Amt —	—	Legationsrat Erster Klasse
Oberregierungs- und -baurat	—	Oberregierungsbaurat
Oberregierungs- und -kriminalrat	—	Oberregierungskriminalrat
Oberregierungs- und -medizinalrat	—	Oberregierungsmedizinalrat
Oberregierungs- und -veterinärat	—	Oberregierungsveterinärat
Oberstaatsanwalt	A 15	Oberstaatsanwalt beim Bundesgerichtshof
Oberverwaltungsrat	—	Verwaltungsoberrat
Zweiter Sekretär beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Zweiter Direktor beim Deutschen Archäologischen Institut
Kommandoarzt im Bundesgrenzschutz bei den Grenzschutzkommandos	A 14 kw	—
Oberfeldarzt	A 14 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Flottillenarzt	A 14 kw	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Bundesverwaltungsoberrat	—	Verwaltungsoberrat
Oberfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberrat
Obermedizinalrat	—	Medizinaloberrat
Oberverwaltungsrat	—	Verwaltungsoberrat
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 2		
Bürodirektor in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Bundesbahnoberrat
Besoldungsgruppe A 2 c 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Regierungsgewerbeschulrat — im Bundesgrenzschutz —	—	Regierungsrat
Besoldungsgruppe A 2 c 2		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Assistent beim Deutschen Archäologischen Institut	—	Regierungsrat
Bürodirektor beim Bundesarbeitsgericht	—	Regierungsrat
Gesandtschaftsrat	—	Legationsrat
Legationssekretär	—	Legationsrat
Regierungsschemierat	—	Regierungsrat
Regierungsrat als Bürodirektor beim Bundesrat	—	Regierungsrat
Regierungsrat als Ministerialbürodirektor	—	Regierungsrat
Regierungs- und Kriminalrat	—	Regierungskriminalrat
Regierungs- und Landwirtschaftsrat	—	Regierungslandwirtschaftsrat
Studienrat im Grenzschutzfachschuldienst (als Leiter einer Grenzschutzfachschule)	—	Studienrat
Vizekonsul	—	Konsul
Oberstabsarzt im Bundesgrenzschutz	A 13 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberstabsarzt	A 13 kw	—
Marineoberstabsarzt	A 13 kw	—
Marinestabsarzt	—	Stabsarzt
Mittelbarer Bundesdienst		
Bankfinanzrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankrat
Bundesverwaltungsrat	—	Verwaltungsrat
Besoldungsgruppe A 2 d		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberpostamtman	—	Postoberamtman
Rendant der Legationskasse	—	Amtsrat
Technischer Oberamtman	—	Technischer Regierungsoberamtman
Mittelbarer Bundesdienst		
Amtsrat	—	Verwaltungsobeamtman
Bankrat bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberamtman
Regierungsoberamtman	—	Verwaltungsobeamtman
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 4		
Bundesbahnamtsrat in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Amtsrat
Besoldungsgruppe A 3 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Amtman	—	Regierungsamtman
Finanzamtman	—	Regierungsamtman
Hafenkapitän	—	Regierungsamtman
Kartographenamtman	—	Technischer Regierungsamtman
Kriminalrat	—	Kriminalhauptkommissar
Technischer Amtman	—	Technischer Regierungsamtman
Vermessungsamtman	—	Regierungsvermessungsamtman
Wetterdienstamtman	—	Regierungsamtman

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Mittelbarer Bundesdienst		
Regierungsamtman	—	Verwaltungsamtman
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 5		
Kanzleivorsteher in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Bundesbahnamtman
Seekapitän auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahnamtman
Besoldungsgruppe A 4 a 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Oberfinanzinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinpektor bei der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinpektor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinpektor beim Bundesaufsichtsamt für das Versicherungs- und Bausparwesen	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinpektor beim Bundesversicherungsamt	—	Regierungsoberinspektor
Regierungsoberinspektor oder Regierungsinpektor beim Deutschen Patentamt	—	Regierungsoberinspektor
Technischer Oberinspektor oder Inspektor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Technischer Regierungsoberinspektor oder Regierungsinpektor bei der Bundesanstalt für Materialprüfung	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Besoldungsgruppe A 4 b 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bezirkzollkommissar	—	Zolloberinspektor
Kartographenoberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Lotsenoberinspektor	—	Oberlotse
Nautischer Oberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Oberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Oberpostbauinspektor	—	Postoberbauinspektor
Oberpostinspektor	—	Postoberinspektor
Oberseekapitän	—	Seckapitän
Obersteuerinspektor	—	Steueroberinspektor
Obertelegrapheninspektor	—	Fernmeldeoberinspektor
Oberzollinspektor	—	Zolloberinspektor
Technischer Oberinspektor	—	Technischer Regierungsoberinspektor
Technischer Oberpostinspektor	—	Technischer Postoberinspektor
Technischer Obertelegrapheninspektor	—	Technischer Fernmeldeoberinspektor
Vermessungsoberinspektor	—	Regierungsvermessungsoberinspektor
Wetterdienstoberinspektor	—	Regierungsoberinspektor
Zollgrenzkommissar	—	Zolloberinspektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bankoberinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankoberinspektor
Regierungsoberinspektor	—	Verwaltungsoberinspektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 6		
Vizeseekapitän	—	Technischer Bundesbahnoberinspektor
Besoldungsgruppe A 4 c 1		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Kriminalkommissar	A 10	Kriminaloberkommissar
Besoldungsgruppe A 4 c 2		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzinspektor	—	Regierungsinspektor
Inspektor	—	Regierungsinspektor
Kanzleivorsteher beim Bundesverfassungsgericht	—	Regierungsinspektor

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Kartographeninspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Kriminalinspektor	A 9 kw	—
Nautischer Inspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Seekapitän	—	Kapitän
Technischer Inspektor	—	Technischer Regierungsinspektor
Technischer Telegrapheninspektor	—	Technischer Fernmeldeinspektor
Telegrapheninspektor	—	Fernmeldeinspektor
Vermessungsinspektor	—	Regierungsvermessungsinspektor
Wasserstraßeninspektor	—	Regierungsinspektor
Wetterdienstinspektor	—	Regierungsinspektor
Mittelbarer Bundesdienst		
Bankinspektor bei der Deutschen Landesrentenbank	—	Bankinspektor
Regierungsinspektor	—	Verwaltungsinspektor
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7		
Erster Seemaschinist auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahninspektor
Erster Seesteuermann auf Hochseefährschiffen	—	Technischer Bundesbahninspektor
Besoldungsgruppe A 4 d kw		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberpostsekretär	—	Postobersekretär
Obertelegraphensekretär	—	Fernmeldeobersekretär
Besoldungsgruppe A 4 e		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Ministerialregistrator	—	Regierungshauptsekretär
Ministerialregistrator — Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen —	—	Posthauptsekretär
Schleppbetriebsinspektor	—	Regierungshauptsekretär
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 7 b		
Bundesbahnbetriebsinspektor	A 8 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Hauptverwaltungsregistrator	—	Bundesbahnhauptsekretär
Lokomotivbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Technischer Bundesbahnbetriebsinspektor	A 8 kw	—
Besoldungsgruppe A 5 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Litograph	A 7 kw	—
Oberwerkmeister im Kraftwagendienst bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postobersekretär
Oberwerkmeister im Maschinendienst bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postobersekretär
Telegraphenoberwerkmeister	—	Technischer Fernmeldeobersekretär
Werksekretär	—	Oberwerkmeister
Besoldungsgruppe A 5 t		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Finanzobersekretär	—	Regierungsobersekretär
Hafenmeister	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher bei der Bundes-schuldenverwaltung	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Bundesgesundheitsamt	—	Regierungsobersekretär
Kanzleivorsteher beim Deutschen Patentamt	—	Regierungsobersekretär
Kriminalobersekretär	A 8	Kriminalobermeister
Maschinenbetriebsleiter	—	Obermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter — Wasserzolldienst —	—	Zollobermaschinenmeister
Maschinenbetriebsleiter auf Seezollkreuzern	—	Zollobermaschinenmeister
Obereichmeister	—	Regierungsobersekretär
Oberpostsekretär	—	Postobersekretär
Oberpostverwalter	—	Postoberverwalter
Oberpräparator	A 7 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Obersekretär	—	Regierungsobersekretär
Oberstrommeister	—	Regierungsobersekretär
Obertelegraphensekretär	—	Fernmeldeobersekretär
Oberzollsekretär	—	Zollobersekretär
Schiffskapitän	—	Oberschiffsführer
Technischer Obersekretär	—	Technischer Regierungsobersekretär
Vermessungsobersekretär	—	Regierungsvermessungsobersekretär
Wetterdienstobersekretär	—	Regierungsobersekretär
Obermeister im Bundesgrenzschutz	A 8	—
Oberstabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Oberstabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
Stabsbootsmann	A 8	Hauptbootsmann
Stabsfeldwebel	A 8	Hauptfeldwebel
Mittelbarer Bundesdienst		
Regierungsobersekretär	—	Verwaltungsobersekretär
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 8		
Oberfernmeldewerkmeister	—	Oberwerkmeister
Obersignalwerkmeister	—	Oberwerkmeister
Oberwagenwerkmeister	—	Oberwerkmeister
Schiffskapitän	—	Technischer Bundesbahnobersekretär
Schiffsobermaschinist	—	Technischer Bundesbahnobersekretär
Besoldungsgruppe A 6		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Baggermeister	—	Werkmeister
Hafenmeister	—	Regierungssekretär
Maschinenmeister bei der Deutschen Bundespost	—	Technischer Postsekretär
Oberwerkmeister	—	Werkmeister
Oberzollmaschinist	—	Zollmaschinenmeister
Oberzollschiffer	—	Zollschiffsführer

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Schiffskapitän	---	Schiffsführer
Schiffsobermaschinist	---	Maschinenmeister
Seeoberschleusenmeister	---	Oberschleusenmeister
Telegraphenbauführer	---	Technischer Fernmeldesekretär
Telegraphenwerkmeister	---	Technischer Fernmeldesekretär
Werkmeister im Kraftwagendienst	---	Technischer Postsekretär
Zweiter Seemaschinist	---	Maschinenmeister
Zweiter Seesteuermann	---	Schiffsführer
Besoldungsgruppe A 7 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Betriebsmeister bei der Bundeswasserstraßenverwaltung	---	Regierungssekretär
Finanzsekretär	---	Regierungssekretär
Kanzleivorsteher	---	Regierungssekretär
Kriminalsekretär	A 7	Kriminalmeister
Nautischer Sekretär	---	Technischer Regierungssekretär
Oberforstwart	---	Revierforstwart
Präparator	A 6 kw	---
Schiffahrtsmeister	---	Regierungssekretär
Schiffskapitän	---	Schiffsführer
Schleppbetriebsleiter	---	Regierungssekretär
Schleusenvorsteher	---	Oberschleusenmeister
Sekretär	---	Regierungssekretär
Strommeister	---	Regierungssekretär
Technischer Sekretär	---	Technischer Regierungssekretär
Telegraphensekretär	---	Fernmeldesekretär
Vermessungsssekretär	---	Regierungsvermessungsssekretär
Wetterdienstsekretär	---	Regierungssekretär
Meister im Bundesgrenzschutz	A 7	---
Oberbootsmann	A 7	---
Oberfeldwebel	A 7	---

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 9		
Fernmeldewerkmeister	—	Werkmeister
Oberlademeister	—	Betriebsobermeister
Oberlagermeister	—	Betriebsobermeister
Oberleitungsmeister	—	Leitungsobermeister
Oberrangiermeister	—	Betriebsobermeister
Oberrottenmeister	—	Betriebsobermeister
Oberstellwerksmeister	—	Betriebsobermeister
Obersteuermann	—	Technischer Bundesbahnsekretär
Schiffsmaschinist	—	Technischer Bundesbahnsekretär
Signalwerkmeister	—	Werkmeister
Wagenwerkmeister	—	Werkmeister
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 10		
Steuermann	—	Technischer Bundesbahnassistent
Besoldungsgruppe A 7 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Verwaltungsassistent in den Ministerien	—	Regierungsassistent (beim Bundesministerium für das Post- und Fernmeldewesen: Postassistent)
Besoldungsgruppe A 8 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Assistent	—	Regierungsassistent
Finanzassistent	—	Regierungsassistent
Maschinenmeister	—	Maschinenführer
Nautischer Assistent	—	Technischer Regierungsassistent
Oberbauaufscher	—	Werkführer
Präparator	A 5 kw	—
Schiffsführer	—	Schiffsassistent
Schiffsmaschinist	—	Maschinenführer
Technischer Assistent	—	Technischer Regierungsassistent
Telegraphenassistent	—	Fernmeldeassistent

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Telegraphenwerkführer	—	Technischer Fernmeldeassistent
Vermessungsassistent	—	Regierungsvermessungsassistent
Wasserstraßenassistent	—	Regierungsassistent
Werkführer — bei der Deutschen Bundespost —	—	Technischer Postassistent
Wetterdienstassistent	—	Regierungsassistent
Zollmaschinist	—	Zollmaschinenführer
Zollschiffer	—	Zollschiffsassistent
Hauptwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 6	—
Bootsmann	A 6	—
Fähnrich	A 6	—
Fähnrich zur See	A 6	—
Feldwebel	A 6	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 11		
Fernmeldewerkführer	—	Werkführer
Oberkraftwagenführer	—	Obertriebswagenführer
Oberlokomotivheizer	—	Obertriebswagenführer
Reserveschiffsmaschinist	—	Technischer Bundesbahnassistent
Schiffsoberheizer	—	Obertriebswagenführer
Signalwerkführer	—	Werkführer
Wagenmeister	—	Werkführer
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 12		
Lademeister	—	Betriebsmeister
Lagermeister	—	Betriebsmeister
Rangiermeister	—	Betriebsmeister
Rottenmeister	—	Betriebsmeister
Stellwerksmeister	—	Betriebsmeister

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 9 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Fernsprechhilfe	—	Hauptamtsgehilfe
Kanzleiassistent	A 3 kw	—
Kanzleiassistent — beim Deutschen Bundestag —	—	Hauptamtsgehilfe
Magazinmeister	A 3 kw	—
Maschinenmeister	—	Maschinenoberwärter
Postbetriebswart	A 4	Posthauptschaffner
Postkraftwagenführer	A 3 kw	—
Telegraphenbetriebswart	A 4	Fernmeldeoberwart
Telegraphist bei der Bundeswasserstraßenverwaltung	—	Betriebsoberaufseher
Wasserstraßenbetriebswart	—	Betriebsoberaufseher
Werkführer	—	Betriebsoberaufseher
Fahnenjunker	A 5	—
Maat	A 5	—
Seekadett	A 5	—
Unteroffizier	A 5	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Kanzleiassistent	A 3 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 13		
Kraftwagenführer	A 4	Triebwagenführer
Lokomotivheizer	A 4	Triebwagenführer
Oberamtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Hauptamtsgehilfe
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Schiffsheizer	A 4	Triebwagenführer
Triebwagenführer	A 4	—
Besoldungsgruppe A 9 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberwachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 5 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe A 10 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Amtsgehilfe bei den Auslandsbehörden des Auswärtigen Amtes	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe bei der Bundeshauptkasse	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Bundesfinanzhof	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe — beim Bundesrat —	—	Oberamtsgehilfe
Amtsgehilfe beim Deutschen Bundestag	—	Oberamtsgehilfe
Bauaufseher	—	Oberbauaufseher
Betriebsassistent	—	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent — Wasserstraßenverwaltung —	—	Betriebsaufseher
Botenmeister beim Statistischen Bundesamt	—	Oberamtsgehilfe
Drucker	A 3	Postwart
Hausinspektor beim Bundesfinanzhof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesgerichtshof	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Bundesverfassungsgericht	A 4	Amtsmeister
Hausinspektor beim Deutschen Patentamt	A 4	Amtsmeister
Laborant	A 2 kw	—
Lagermeister	—	Betriebsaufseher
Maschinist	—	Maschinenwärter
Maschinist — bei der Deutschen Bundespost —	A 3	Postwart
Ministerialamtsgehilfe	—	Oberamtsgehilfe
Ministerialhausinspektor	A 4	Amtsmeister
Oberbotenmeister	A 4	Amtsmeister
Postbetriebsassistent	A 3	Postoberschaffner
Schiffsführer	A 2 kw	—
Schiffsheizer	—	Maschinenwärter

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Schiffsheizer — Wasserzolldienst —	—	Zollmaschinenwärter
Schleusenverwalter	A 3	Schleusenbetriebswart
Telegraphenleitungsaufseher	A 3	Fernmeldewart
Wachtmeister beim Bundesarbeitsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesdisziplinarhof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesgerichtshof	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundessozialgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Wachtmeister beim Bundesverfassungsgericht	A 3	Hauptamtsgehilfe
Wachtmeister beim Bundesverwaltungsgericht	A 3	Justizoberwachtmeister
Zollbetriebsassistent	A 3	Zolloberwachtmeister
Hauptgefreiter	A 4	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Amtsgehilfe — bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte —	—	Oberamtsgehilfe
Betriebsassistent	A 2 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 14		
Amtsgehilfe in der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Oberamtsgehilfe
Oberbahnhofsschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberdrucker	A 3	—
Oberladeschaffner	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberlageraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberleitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Obermatrose	A 3	Bundesbahnoberschaffner
Oberrangieraufseher	A 3	Betriebsoberaufseher
Oberrottenführer	A 3	Gleiswart
Oberweichenwärter	A 3	Betriebsoberaufseher

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Oberwerkmann	A 2 kw	—
Oberzugschaffner	A 3	Bundesbahnoberschaffner
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 15		
Bahnhofsschaffner	—	Betriebsaufseher
Botenmeister	A 3	Hauptamtsgehilfe
Ladeschaffner	—	Betriebsaufseher
Lageraufseher	—	Betriebsaufseher
Leitungsaufseher	A 3	Leitungswart
Maschinist	A 2 kw	—
Matrose	—	Bundesbahnschaffner
Oberschrankenwärter	—	Oberbahnwärter
Rangieraufseher	—	Betriebsaufseher
Rottenführer	A 3	Gleiswart
Weichenwärter	—	Betriebsaufseher
Werkmann	A 2 kw	—
Zugschaffner	—	Bundesbahnschaffner
Besoldungsgruppe A 10 b		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Botenmeister	—	Amtsgehilfe
Botenmeister — mit Stellenzulage —	A 2	Oberamtsgehilfe
Hausmeister	—	Amtsgehilfe
Kastellan	A 1 kw	—
Leuchtfeueroberwärter	—	Signalwärter
Maschinist	A 1 kw	—
Pförtner	—	Amtsgehilfe
Postschaffner	A 2	—
Schleusenoberwärter	A 1 kw	—
Signaloberwärter	—	Signalwärter
Technischer Gehilfe	A 1 kw	—

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Zollwachtmeister	A 2	—
Obergefreiter	A 3	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Hausmeister	—	Amtsgehilfe
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 16		
Oberbahnwart	A 1 kw	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17		
Schrankenwärter	—	Bahnwärter
Bundesbahnbesoldungsgruppe A 17 a		
Bahn Helfer	A 1 kw	—
Besoldungsgruppe A 10 c		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Wachtmeister im Bundesgrenzschutz	A 4 kw	—
Besoldungsgruppe A 11		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Gefreiter	A 2	—
Besoldungsgruppe A 12		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Grenzzäger im Bundesgrenzschutz	—	Grenzzäger
Grenzoberjäger im Bundesgrenzschutz	A 2 kw	—
Besoldungsgruppe B 4		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Bundesdisziplinarhofes	B 9	—
Bundesbahnbesoldungsgruppe B 4		
Direktor der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn	—	Direktor bei der Hauptverwaltung der Deutschen Bundesbahn

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Besoldungsgruppe B 5		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Oberbundesanwalt beim Bundesgerichtshof	B 8	Generalbundesanwalt beim Bundesgerichtshof
Besoldungsgruppe B 6		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt	B 7	Präsident und Professor der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt
Präsident des Deutschen Patentamtes	B 7	—
Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	—	Präsident des Fernmeldetechnischen Zentralamtes
Präsident des Statistischen Bundesamtes	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesarbeitsgericht	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesdisziplinarhof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesfinanzhof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesgerichtshof	B 7	—
Senatspräsident beim Bundessozialgericht	B 7	—
Senatspräsident beim Bundesverwaltungsgericht	B 7	—
Vizepräsident beim Bundesfinanzhof	B 7	Vizepräsident des Bundesfinanzhofes
Vizepräsident des Bundessozialgerichtes	B 7	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	—	Präsident der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Vorsitz der Geschäftsführung)
Präsident des Landesarbeitsamtes Nordrhein-Westfalen	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 7 a		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Bundesdisziplinaranwalt bei dem Bundesdisziplinarhof	—	Bundesdisziplinaranwalt

Bisherige Besoldungsgruppe und Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung	Abweichungen von der Regelüberleitung	
	Besoldungsgruppe	Amtsbezeichnung oder Dienstgradbezeichnung
Bundesrichter bei dem Bundesdisziplinarhof	—	Bundesrichter beim Bundesdisziplinarhof
Präsident der Bundesanstalt für Materialprüfung	B 6	Präsident und Professor der Bundesanstalt für Materialprüfung
Präsident des Bundesamtes für Verfassungsschutz	B 8	—
Mittelbarer Bundesdienst		
Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte	—	Direktor bei der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (als Mitglied der Geschäftsführung)
Präsident des Landesarbeitsamtes Baden-Württemberg, Nordbayern, Südbayern, Berlin, Hessen oder Niedersachsen	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Vorstandsmitglied der Deutschen Landesrentenbank	—	Direktor der Deutschen Landesrentenbank
Bundesbahnbesoldungsgruppe B 7 a		
Hauptverwaltungsdirigent	—	Ministerialdirigent
Besoldungsgruppe B 7 b		
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Landesarbeitsamtes Hamburg, Rheinland-Hessen-Nassau oder Schleswig-Holstein	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 8		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Direktor der Bundesdruckerei	—	Präsident der Bundesdruckerei
Präsident der Wasser- und Schifffahrtswirtschaftsdirektion Hannover, Münster oder Mainz	—	Präsident einer Wasser- und Schifffahrtswirtschaftsdirektion
Präsident des Posttechnischen Zentralamtes der Deutschen Bundespost	B 5	Präsident des Posttechnischen Zentralamtes
Mittelbarer Bundesdienst		
Präsident des Landesarbeitsamtes Bremen oder Pfalz	—	Präsident eines Landesarbeitsamtes
Besoldungsgruppe B 9		
Unmittelbarer Bundesdienst		
Präsident der Bundesanstalt für zivilen Luftschutz	B 3	—
Kommandeur im Bundesgrenzschutz eines Grenzschutzkommandos	B 5	Brigadegeneral im Bundesgrenzschutz

Anlage V

Überleitungsgrundgehälter (§ 37 Abs. 3)

Spalte 1: Grundgehalt einschließlich ruhegehaltfähiger Stellenzulagen nach bisherigem Recht am Tage vor der Verkündung des Gesetzes (Jahresbetrag)

Spalte 2: Überleitungsgrundgehalt (Monatsbetrag)

1	2	1	2
1 440	222	2 070	306
1 520	233	2 080	307
1 536	236	2 090	309
1 560	239	2 100	309
1 600	244	2 110	309
1 620	247	2 120	309
1 638	250	2 140	312
1 650	251	2 150	313
1 690	257	2 160	314
1 700	258	2 170	316
1 710	260	2 180	317
1 740	264	2 190	319
1 750	265	2 200	320
1 780	269	2 210	321
1 790	271	2 220	323
1 800	272	2 230	324
1 824	275	2 240	325
1 840	277	2 260	328
1 850	279	2 270	330
1 870	279	2 280	330
1 880	280	2 290	330
1 890	281	2 300	331
1 900	283	2 320	333
1 930	287	2 350	338
1 940	288	2 360	339
1 960	291	2 370	340
1 970	292	2 380	342
1 980	294	2 390	343
1 990	295	2 400	344
2 000	296	2 410	346
2 010	298	2 440	350
2 020	299	2 450	351
2 030	301	2 460	351
2 050	303	2 470	351
2 060	305	2 480	352

1	2	1	2
2 500	355	4 200	578
2 520	358	4 300	592
2 530	359	4 320	594
2 540	361	4 400	605
2 550	362	4 450	612
2 590	363	4 500	619
2 600	364	4 560	627
2 620	367	4 600	633
2 640	369	4 650	640
2 650	371	4 700	647
2 660	372	4 800	660
2 680	375	4 900	674
2 700	378	4 950	681
2 720	380	5 000	688
2 750	385	5 100	702
2 770	385	5 150	709
2 800	385	5 200	715
2 850	392	5 300	729
2 900	399	5 350	736
2 950	406	5 400	743
2 970	409	5 500	757
3 000	413	5 600	770
3 050	420	5 700	784
3 100	427	5 800	798
3 135	432	5 900	812
3 200	440	6 000	825
3 240	446	6 200	853
3 250	447	6 400	880
3 300	454	6 600	908
3 350	461	6 700	922
3 400	468	6 800	935
3 420	471	7 000	963
3 450	475	7 100	977
3 500	482	7 200	990
3 550	489	7 400	1 018
3 600	495	7 500	1 032
3 700	509	7 600	1 045
3 750	516	7 700	1 059
3 800	523	7 800	1 073
3 900	537	7 900	1 087
3 950	544	8 000	1 100
4 000	550	8 100	1 114
4 050	557	8 200	1 128
4 100	564	8 400	1 155
4 150	571	8 500	1 169

1	2	1	2
8 600	1 183	13 000	1 788
8 800	1 210	14 000	1 925
8 900	1 223	15 000	2 063
9 100	1 252	16 000	2 200
9 200	1 265	17 000	2 338
9 300	1 279	18 000	2 475
9 400	1 293	19 000	2 613
9 500	1 307	22 000	3 025
9 700	1 334	24 000	3 300
9 900	1 362	26 500	3 644
10 000	1 375		
10 500	1 444		
10 600	1 458		
11 600	1 595		
12 600	1 733		

Anlage VI

**Den Reichsbesoldungsordnungen
angegliederte Landesbesoldungsordnungen (§ 48 a)**

Das Reichsbesoldungsrecht galt kraft Landesrechts

in	mit Wirkung vom	durch Gesetz vom	Gesetzblatt
Anhalt	1. Oktober 1936	22. Dezember 1936	1937 S. 25
Baden	1. Juli 1938	19. Juli 1939	1939 S. 119
Bayern	1. Juli 1938	27. März 1939	1939 S. 59
Braunschweig ...	1. April 1939	9. September 1939	1939 S. 63
Bremen	1. April 1936	5. Februar 1937	1937 S. 39
Hamburg	1. Juli 1938	17. August 1938	1938 S. 145
Hessen	1. April 1938	31. Mai 1939	1939 S. 99
Lippe	1. April 1937	1. November 1937	1937 S. 73
Mecklenburg ...	1. April 1936	27. Januar 1937	1937 S. 32
Oldenburg	1. April 1936	3. Oktober 1936	1936 S. 501
Preußen	1. April 1936	17. Januar 1936	1936 S. 3
Sachsen	1. April 1939	8. Januar 1940	1940 S. 1
Schaumburg	1. April 1937	20. Juni 1937	1937 S. 297
Thüringen	1. April 1938	23. Dezember 1938	1938 S. 111
Württemberg ...	1. Juli 1938	28. Dezember 1938	1939 S. 1

Anlage VII

Überleitung der Versorgungsempfänger (§ 48 a)

Bisherige Besoldungsgruppe ¹⁾		Neue Besoldungsgruppe ¹⁾		Orts- zu- schlag
der Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und seiner Änderungen	der Besoldungspläne der Reichs- und Bundesbahnbeamten vom 1. Oktober 1927 an	der Besol- dungsord- nungen A und B des Bundes- besoldungs- gesetzes	endet aber be- reits mit der Dienst- alters- stufe ²⁾	Tarif- klasse
1	2	3	4	5
A 1, A 1 a	1, A 1	A 16		I b
A 1 b	1 a, A 1 a	A 15		I b
A 1 c	—	A 16	11.	I b
A 2 a, A 2 b	2, A 2	A 14		II
A 2 c 1	—	A 13 ³⁾		II
A 2 c, A 2 c 2 ⁸⁾	3, A 3	A 13 ⁸⁾		II
A 2 d	4, A 4	A 12		II
A 2 e	4 a	A 12	12.	II
A 3 a	—	A 12	11.	II
A 3, A 3 b, A 3 e	5, A 5	A 11		II
A 3 c ⁸⁾	—	A 11 ⁸⁾	12.	II
A 3 d	—	A 11	10.	II
A 4 a, A 4 b, A 4 a 1, A 4 a 2 ⁸⁾ , A 4 b 1	6, A 6	A 10 ⁸⁾		III
A 4 b 2 ⁸⁾	—	A 10 ⁸⁾	12.	III
A 4 c 1	—	A 9 ⁴⁾		III
A 4 c, A 4 c 2 ⁸⁾	7, A 7	A 9 ⁸⁾		III
A 4 d	7 a, A 7 a	A 7		III
A 4 e	7 b, A 7 b	A 8		III
A 4 e	—	A 9 ⁵⁾	10.	III
A 4 f, A 5 c	—	A 9	8.	III
A 5 a, A 5 b	8, A 8	A 7		III
A 5 b	—	A 9 ⁶⁾	8.	III
A 6	—	A 6		IV
A 7, A 7 a	9, 9 a, A 9	A 6		IV
A 7 b	—	A 5 ⁷⁾		IV
A 7 c	—	A 5		IV
A 8 a, A 8 b	10, 11, A 10, A 11	A 5		IV
—	12, A 12	A 4	11.	IV
A 8 c 1 bis A 8 c 5	—	keine Über- leitung		—
A 9, A 9 a	13, 13 a, A 13	A 3		IV
A 9 b	—	keine Über- leitung		—

Bisherige Besoldungsgruppe ¹⁾		Neue Besoldungsgruppe ¹⁾		Ortszuschlag
		der Besoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes	endet aber bereits mit der Dienstaltersstufe ²⁾	Tarifklasse
1	2	3	4	5
der Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes vom 16. Dezember 1927 und seiner Änderungen	der Besoldungspläne der Reichs- und Bundesbahnbeamten vom 1. Oktober 1927 an			
A 10, A 10 a A 10 b A 10 c A 11, A 12 (vom 1. Oktober 1927 an bis 30. Juni 1938) A 12 (vom 1. April 1951 an)	14, 14 a, O 14, 15, O 15, A 14, A 15 16, O 16, A 16 — 17, O 17, 17 a, O 17 a, A 17, A 17 a —	A 2 A 1 keine Überleitung A 1 keine Überleitung		IV IV — IV —
B 1 } mit dem 29. März 1930 gestrichen B 2 } (Reichsgesetzbl. I S. 96)				
B 2 B 3, B 3 a B 3 b B 4 B 5 B 6 B 7, B 7 a B 7 b B 8 B 9 B 10	B 2 — — B 4 — B 6 B 7 a — — — —	B 11 B 10 B 9 B 8 B 7 B 6 B 5 B 4 B 3 B 2 B 1		I a I a I a I a I a I b I b I b I b I b I b

¹⁾ Stand den Versorgungsempfängern vor Eintritt des Versorgungsfalles zuletzt eine ruhegehaltfähige Zulage nach den Besoldungsordnungen A und B des Reichsbesoldungsgesetzes von 1927 zu, so ist den Versorgungsbezügen auch diese Zulage nach dem Stande vom 31. März 1957, jedoch erhöht um den Vomhundertsatz des § 48b Abs. 1 Nr. 1 und die weiteren Erhöhungssätze für Versorgungsempfänger des Bundes, weiterhin zugrunde zu legen. In den neuen Besoldungsgruppen etwa vorgesehene ruhegehaltfähige Zulagen gelten nicht für in diese Besoldungsgruppen übergeleitete Versorgungsempfänger.

²⁾ Die hier festgesetzte Dienstaltersstufe tritt an die Stelle der letzten Dienstaltersstufe der neuen Besoldungsgruppe. Bei abstandsgleicher Überleitung ist mindestens die erste Dienstaltersstufe zugrunde zu legen.

³⁾ Dazu eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 68 DM (Stand vom 1. März 1963).

⁴⁾ Dazu eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 36 DM (Stand vom 1. März 1963).

⁵⁾ Nur für berufsmäßige Angehörige des früheren Reichsarbeitsdienstes, deren Versorgungsbezügen am 31. März 1957 die Besoldungsgruppe A 4 e nach § 55 Abs. 2 G 131 zugrunde lag.

⁶⁾ Nur für frühere Berufssoldaten und uniformierte Beamte des Polizeivollzugsdienstes, deren Versorgungsbezügen am 31. März 1957 die Besoldungsgruppe A 5 b nach § 53 Abs. 3, § 65 Abs. 1 G 131 zugrunde lag.

⁷⁾ Dazu eine ruhegehaltfähige Stellenzulage von 31 DM (Stand vom 1. März 1963).

⁸⁾ Bei weiblichen Lehrkräften, deren Grundgehalt und Stellenzulagen bei Eintritt des Versorgungsfalles gekürzt waren, ist weiterhin von den um zehn vom Hundert gekürzten Beträgen auszugehen.

**Vierte Verordnung zur Änderung
der Anlage II des Wehrsoldgesetzes
(Vierte Übungsgeldverordnung) *)**

Vom 18. Dezember 1963

Auf Grund des § 10 des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1611) verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Die Anlage II des Wehrsoldgesetzes in der Fassung der Dritten Übungsgeldverordnung vom 27. März 1963 (Bundesgesetzbl. I S. 173) erhält die Fassung der Anlage dieser Verordnung.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1964 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1963

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister des Innern
Höcherl

Der Bundesminister der Verteidigung
von Hassel

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 53-1.

Anlage II
(zu § 7 Abs. 1 des Wehrsoldgesetzes)

Monatsbeträge
in DM
(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	bis zum vollendeten 28. Lebensjahr					vom 29. bis zum vollendeten 36. Lebensjahr				
		ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	verheiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	180 (6,00)	282 (9,40)	312 (10,40)	345 (11,50)	372 (12,40)	219 (7,30)	318 (10,60)	351 (11,70)	393 (13,10)	420 (14,00)
2	Obergefreiter	195 (6,50)	297 (9,90)	327 (10,90)	369 (12,30)	396 (13,20)	237 (7,90)	336 (11,20)	369 (12,30)	414 (13,80)	447 (14,90)
3	Hauptgefreiter	216 (7,20)	315 (10,50)	348 (11,60)	393 (13,10)	420 (14,00)	258 (8,60)	357 (11,90)	387 (12,90)	435 (14,50)	474 (15,80)
4	Unteroffizier, Maat, Fahnenjunker, Seekadett	219 (7,30)	318 (10,60)	351 (11,70)	396 (13,20)	426 (14,20)	264 (8,80)	363 (12,10)	396 (13,20)	441 (14,70)	483 (16,10)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	228 (7,60)	330 (11,00)	360 (12,00)	405 (13,50)	438 (14,60)	273 (9,10)	372 (12,40)	405 (13,50)	450 (15,00)	495 (16,50)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	231 (7,70)	333 (11,10)	363 (12,10)	396 (13,20)	441 (14,70)	276 (9,20)	375 (12,50)	408 (13,60)	453 (15,10)	498 (16,60)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	279 (9,30)	381 (12,70)	414 (13,80)	459 (15,30)	504 (16,80)	309 (10,30)	411 (13,70)	444 (14,80)	489 (16,30)	534 (17,80)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	294 (9,80)	396 (13,20)	429 (14,30)	474 (15,80)	519 (17,30)	330 (11,00)	435 (14,50)	465 (15,50)	513 (17,10)	555 (18,50)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann ..	333 (11,10)	435 (14,50)	465 (15,50)	513 (17,10)	558 (18,60)	390 (13,00)	492 (16,40)	525 (17,50)	570 (19,00)	615 (20,50)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	357 (11,90)	462 (15,40)	492 (16,40)	537 (17,90)	585 (19,50)	423 (14,10)	528 (17,60)	558 (18,60)	603 (20,10)	648 (21,60)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	429 (14,30)	552 (18,40)	585 (19,50)	630 (21,00)	675 (22,50)	480 (16,00)	612 (20,40)	645 (21,50)	687 (22,90)	735 (24,50)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	516 (17,20)	654 (21,80)	687 (22,90)	732 (24,40)	777 (25,90)	573 (19,10)	720 (24,00)	753 (25,10)	798 (26,60)	843 (28,10)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt						600 (20,00)	759 (25,30)	789 (26,30)	834 (27,80)	879 (29,30)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt						678 (22,60)	867 (28,90)	900 (30,00)	945 (31,50)	990 (33,00)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Monatsbeträge

in DM

(in Klammern der jeweilige Tagessatz)

Lfd. Nr.	Dienstgrad	vom 37. bis zum vollendeten 44. Lebensjahr					vom 45. Lebensjahr an				
		ledig	ver- heiratet *)	verheiratet *) mit			ledig	ver- heiratet *)	verheiratet *) mit		
				1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern			1 Kind	2 Kindern	3 und mehr Kindern
1	Grenadier, Flieger, Matrose, Gefreiter	255 (8,50)	357 (11,90)	387 (12,90)	432 (14,40)	468 (15,60)	276 (9,20)	375 (12,50)	405 (13,50)	453 (15,10)	492 (16,40)
2	Obergefreiter	276 (9,20)	378 (12,60)	408 (13,60)	453 (15,10)	498 (16,60)	309 (10,30)	408 (13,60)	438 (14,60)	486 (16,20)	531 (17,70)
3	Hauptgefreiter	297 (9,90)	396 (13,20)	429 (14,30)	474 (15,80)	519 (17,30)	327 (10,90)	426 (14,20)	456 (15,20)	504 (16,80)	549 (18,30)
4	Unteroffizier, Maat, Fähnrich, Seekadett	306 (10,20)	408 (13,60)	438 (14,60)	483 (16,10)	528 (17,60)	351 (11,70)	450 (15,00)	483 (16,10)	528 (17,60)	573 (19,10)
5	Stabsunteroffizier, Obermaat	315 (10,50)	417 (13,90)	447 (14,90)	492 (16,40)	537 (17,90)	360 (12,00)	459 (15,30)	492 (16,40)	537 (17,90)	582 (19,40)
6	Feldwebel, Bootsmann, Fähnrich	333 (11,10)	432 (14,40)	465 (15,50)	510 (17,00)	555 (18,50)	390 (13,00)	489 (16,30)	519 (17,30)	567 (18,90)	612 (20,40)
7	Oberfeldwebel, Oberbootsmann	372 (12,40)	474 (15,80)	507 (16,90)	552 (18,40)	597 (19,90)	435 (14,50)	537 (17,90)	570 (19,00)	615 (20,50)	660 (22,00)
8	Hauptfeldwebel, Hauptbootsmann	405 (13,50)	510 (17,00)	540 (18,00)	585 (19,50)	630 (21,00)	477 (15,90)	585 (19,50)	615 (20,50)	660 (22,00)	705 (23,50)
9	Leutnant, Stabsfeld- webel, Stabsbootsmann ..	465 (15,50)	570 (19,00)	603 (20,10)	648 (21,60)	693 (23,10)	534 (17,80)	648 (21,60)	681 (22,70)	726 (24,20)	771 (25,70)
10	Oberleutnant, Ober- stabsfeldwebel, Ober- stabsbootsmann	504 (16,80)	618 (20,60)	651 (21,70)	696 (23,20)	741 (24,70)	585 (19,50)	711 (23,70)	744 (24,80)	789 (26,30)	834 (27,80)
11	Hauptmann, Kapitän- leutnant	585 (19,50)	732 (24,40)	762 (25,40)	807 (26,90)	852 (28,40)	687 (22,90)	849 (28,30)	879 (29,30)	927 (30,90)	972 (32,40)
12	Major, Korvetten- kapitän, Stabsarzt	684 (22,80)	852 (28,40)	885 (29,50)	927 (30,90)	975 (32,50)	795 (26,50)	975 (32,50)	1011 (33,70)	1059 (35,30)	1104 (36,80)
13	Oberstleutnant, Fregattenkapitän, Oberstabsarzt	744 (24,80)	924 (30,80)	960 (32,00)	1005 (33,50)	1053 (35,10)	885 (29,50)	1077 (35,90)	1113 (37,10)	1164 (38,80)	1218 (40,60)
14	Oberfeldarzt, Flottillenarzt	828 (27,60)	1032 (34,40)	1068 (35,60)	1119 (37,30)	1170 (39,00)	975 (32,50)	1191 (39,70)	1227 (40,90)	1281 (42,70)	1332 (44,40)
15	Oberst, Kapitän zur See, Oberstarzt, Flottenarzt ..	891 (29,70)	1104 (36,80)	1140 (38,00)	1191 (39,70)	1245 (41,50)	1065 (35,50)	1293 (43,10)	1329 (44,30)	1383 (46,10)	1437 (47,90)
16	Generale, Admirale	ohne Rücksicht auf das Lebensalter:					1485 (49,50)	1788 (59,60)	1827 (60,90)	1884 (62,80)	1941 (64,70)

*) Hierzu rechnen auch verwitwete und geschiedene Soldaten sowie Soldaten, deren Ehe aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist.

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Ausführungsanordnung zur Verordnung über die Gewährung von Jubiläumsumwendungen an Beamte und Richter des Bundes Vom 4. November 1963	215	16. 11. 63	17. 11. 63
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Hamburg für die untere Schwinge Vom 6. November 1963	215	16. 11. 63	—
Schiffahrtspolizeiliche Anordnung der Wasser- und Schiffahrtsdirektion Bremen für die Schifffahrt auf der Weser über das Setzen von Signalen beim Passieren der Einfahrt zum Überseehafen in Bremen Vom 28. Oktober 1963	217	22. 11. 63	1. 12. 63
Verordnung Nr. 28/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 13. November 1963	218	23. 11. 63	Siehe § 4
Zweite Verordnung über die Höhe der Abgaben und der Stützungsbeträge für den allgemeinen Ausgleich in der Milchwirtschaft (2. Abgaben- und Stützungsverordnung — 2. ASIV) Vom 28. November 1963	223	30. 11. 63	1. 12. 63
Verordnung Nr. 29/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 19. November 1963	223	30. 11. 63	Siehe § 4
Zweite Verordnung zur Änderung der Erstattungs-Verordnung Schweine/Eier/Geflügel Vom 5. Dezember 1963	228	7. 12. 63	8. 12. 63
Allgemeine Anordnung über die Übertragung der Entscheidungen über Widersprüche von Beamten, Ruhestandsbeamten, Soldaten im Ruhestand, früheren Beamten und Soldaten und ihren Hinterbliebenen im Bereich des Bundesministers der Verteidigung Vom 5. Oktober 1963	229	10. 12. 63	11. 12. 63
Verordnung über die Durchführung einer Statistik über den Auftragseingang in der Industrie Vom 9. Dezember 1963	231	12. 12. 63	1. 1. 64
Verordnung über die Erstreckung von Vorschriften des Viehseuchenrechts auf das Gebiet des Landes Berlin Vom 11. Dezember 1963	233	14. 12. 63	15. 12. 63
Zweite Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das Zollkontingent für feste Brennstoffe 1963 und 1964 Vom 13. Dezember 1963	234	17. 12. 63	18. 12. 63
Verordnung Nr. 30/63 über die Festsetzung von Entgelten für Verkehrsleistungen der Binnenschifffahrt Vom 6. Dezember 1963	235	18. 12. 63	Siehe § 4

ORDNER für Bundesgesetzblatt Teil III

— Sammlung des Bundesrechts —

Die Ordner sind in der jeweiligen Farbe der Sachgebiete mit Compact-Mechanik, Kantenschutz und Goldprägung auf dem Rücken hergestellt.

Sachgebiet 1 (Staats- und Verfassungsrecht)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 2 (Verwaltung)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 3 (Rechtspflege)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 4 (Zivil- und Strafrecht)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 5 (Verteidigung)

1 Ordner Preis 7,20 DM einschl. Porto und Verpackung

Sachgebiet 9 (Post- und Fernmeldewesen, Verkehrswesen, Bundeswasserstraßen)

2 Ordner Preis 14,40 DM einschl. Porto und Verpackung

Die Ordner der weiteren Sachgebiete folgen.

**Lieferung nur gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto
„Bundesgesetzblatt Teil III“ Köln 1128 oder nach Bezahlung gegen Vorausrechnung.**